

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5616	Bausachen	MLW	11.	16/5591	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	16/5414	Luftverkehr	VM	12.	16/5611	Städtebauförderung	MLW
3.	16/5569	Bausachen	MLW	13.	16/4845	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	17/68	Bausachen	MLW	14.	16/5176	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
5.	16/5239	Gnadensachen	JuM	15.	16/5390	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	16/5057	Tierschutz	MLR	16.	17/29	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	16/5175	Gesundheitswesen	SM	17.	17/119	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM
8.	16/5277	Bausachen	MLW	18.	16/5246	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	16/5358	Kommunale Angelegenheiten	IM				
10.	16/5558	Lärmschutz; Kommunale Angelegenheiten	VM/IM				

1. Petition 16/5616 betr. Bau eines Bienenhauses in einem Landschaftsschutzgebiet

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Baugesuchs für eine Hütte als Bienenhaus auf seinem Gartengrundstück im Außenbereich. Er fühlt sich hierdurch in seiner Tätigkeit als Imker eingeschränkt und gegenüber anderen Eigentümern von Grundstücken in der Umgebung, auf denen sich ebenfalls Hütten befinden, benachteiligt.

Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks, welches sich im Außenbereich und im Geltungsbereich einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet (LSchV) befindet. Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist gemäß § 3 LSchV die Erhaltung landschaftsprägender Wiesen, Obstbaumwiesen Hecke, Feld- und Bachgehölze sowie Bachläufe auf dem in § 2 näher bezeichneten Schutzgebiet. Weitere Ziele der Unterschutzstellung sind unter anderem die Verhinderung der Entstehung weiterer Kleinbauten und Einfriedigungen und die Erhaltung der Grünzäsur.

Das Grundstück des Petenten liegt zudem innerhalb eines durch die Raumnutzungskarte des Regionalplans des Regionalverbands vom 22. September 2009 festgelegten Regionalen Grünzugs mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie im Bereich der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Feststellung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (VSG-V).

Im Rahmen einer Umweltkontrolle im Juni 2017 wurde durch das Landratsamt festgestellt, dass sich auf dem Grundstück des Petenten nach Abriss einer dort bisher stehenden Hütte eine neue Hütte mit einer Grundfläche von 3,0 auf 4,0 Metern und einer Firsthöhe von 3,1 Metern im Bau befand. Mit Anordnung des Landratsamts vom 22. Juni 2017 wurden die Bauarbeiten eingestellt. Eine Baugenehmigung lag nicht vor und konnte auch nicht erteilt werden, weil durch den Bau der Hütte Belange des Naturschutzes beeinträchtigt wurden. Gegen die Baueinstellung legte der Petent mit Schreiben vom 17. Juli 2017 Widerspruch ein. Zur Begründung führe er in einer mündlichen Vorsprache beim Landratsamt aus, dass er zur Pflege des Grundstücks auf eine Unterbringungsmöglichkeit für die erforderlichen Maschinen und Geräte angewiesen sei.

Mit Schreiben vom 1. September 2017 ordnete das Landratsamt schließlich die vollständige Beseitigung der Hütte des Petenten an und erläuterte, dass die ehemals an gleicher Stelle vorhandene Hütte durch die Beseitigung ihren Bestandsschutz verloren habe und daher nicht auf die neue Hütte übertragbar sei. Dem Petenten wurde außerdem mitgeteilt, dass auch eine Zulässigkeit der neuen Hütte nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgrund der Beeinträchtigung der öffentlichen Belange, insbesondere aufgrund der Lage im Landschafts- und Vogelschutzgebiet, nicht in Betracht komme. Durch das Vorhaben des Petenten werde eine ökologisch schädliche Intensivierung der

Grundstücksnutzung gefördert und ein Berufungsfall geschaffen.

Auch gegen diese Beseitigungsanordnung legte der Petent mit Schreiben vom 21. September 2017 Widerspruch ein und führte als Begründung auf, die Hütte widerspreche nicht materiellem Recht, insbesondere nicht den Belangen des Naturschutzes, denn die Pflege und der Schutz der Streuobstwiesen sei ein besonderes Anliegen der Landesregierung und Zweck der LSchV. Hierfür sei die Lagerung der Gerätschaften am bewirtschafteten Areal erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergebe sich nicht, denn Geschirrhütten seien mittlerweile prägend für das Streuobstwiesengebiet. Zudem ergebe sich keine Veränderung, da bereits vorher am selben Ort eine Geschirrhütte gestanden habe. Der Petent beabsichtige, eine Bienenzucht zu betreiben, wofür die Hütte ebenfalls benötigt werde.

Am 4. Dezember 2017 beantragte der Petent beim Landratsamt nachträglich die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Bienenhauses für die beabsichtigte Bienenzucht und Honigernte. Er beabsichtige eine Haltung von 12 bis 20 Bienenvölkern, von denen fünf bis zehn im Bienenhaus untergebracht werden sollen. Im Jahr 2018 solle mit maximal fünf Völkern gestartet und in den Folgejahren entsprechend erweitert werden.

Nachdem zuvor die Stadt ihr Einvernehmen erteilt hatte, die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung jedoch versagt hatte, lehnte das Landratsamt den Bauantrag des Petenten mit Bescheid vom 21. März 2018 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass keine Privilegierung im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB vorliege. Zwar zähle sowohl die hauptberufliche Imkerei als land- oder forstwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben im Sinne der Vorschrift, es bedürfe aber für die hauptberufliche Imkerei etwa 100 und für einen Nebenerwerb etwa 40 Wirtschaftsvölker. Dieser Grenzwert werde vom Petenten deutlich unterschritten. Auch eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB komme nicht in Betracht, denn es fehle aufgrund des rein individuellen Interesses an der Erforderlichkeit der Verwirklichung eines Vorhabens im Außenbereich. Eine Genehmigung nach § 35 Absatz 2 BauGB könne aufgrund der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft durch das Bienenhaus sowie der Belange des Naturschutzes nicht erteilt werden. Ferner widerspreche das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, denn darin ist das Grundstück des Petenten als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und daher von nichtprivilegierten Vorhaben freizuhalten.

Auch gegen diesen Bescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 16. April 2018 Widerspruch. Das Landratsamt habe bei der Entscheidung seine zukünftige Absicht, die Anzahl der Bienenvölker nach und nach zu erhöhen, zu berücksichtigen. Ferner könne die Baugenehmigung bei tatsächlichen Zweifeln an seiner Absicht auch mit einer Bedingung verknüpft werden. Man müsse die Möglichkeit schaffen, überhaupt mit der Bienenzucht zu beginnen. Zudem sei-

en Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt. Die Streuobstwiesen bedürften zu ihrer langfristigen Erhaltung gerade des Bienenfluges. Durch die Bienenzucht werde ein die Allgemeinheit betreffender Zweck – die Verhinderung des Bienensterbens – verfolgt, sodass zumindest ein Privilegierungstatbestand nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB gegeben sei. Auch gäbe es auf der Gemarkung drei weitere Fälle, in denen entsprechende Bauten in den letzten Jahren genehmigt worden seien.

Da das Landratsamt den Widersprüchen des Petenten nicht abhelfen konnte, legte es diese dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Auch dieses wies die Widersprüche mit Bescheid vom 14. November 2018 unter Hinweis auf die Gründe der Erstbescheide zurück, sodass der Petent am 13. Dezember 2018 Klage beim Verwaltungsgericht erhob. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. März 2021 abgewiesen. Es lagen keine Gründe vor, die Befugung zuzulassen.

Rechtliche Würdigung:

Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, denn er dient der naturgegebenen Bodennutzung sowie der Erholung für die Allgemeinheit. Eine Zersiedelung und Versiegelung der Natur soll durch den besonderen Schutz des Außenbereichs weitestgehend verhindert werden. Dazu gehört nicht nur, dass eine Bebauung des Außenbereichs nicht ohne Weiteres zulässig ist, sondern auch Nutzungsänderungen und der Umbau bestehender Gebäude unterliegen hierbei strengen Regeln. Der Abbruch und Neubau eines Gebäudes ist dabei einer Neuerrichtung gleichzusetzen.

Beim Vorhaben des Petenten kommt zur Lage im Außenbereich noch die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet hinzu. Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist gemäß § 3 LSchV die Erhaltung landschaftsprägender Wiesen, Obstbaumwiesen, Hecken, Feld- und Bachgehölze sowie Bachläufe. Diese belebten Landschaftselemente mit ihrer hohen ökologischen Wertigkeit sind wichtige Lebens- und Rückzugsgebiete für viele, zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie haben auf der ansonsten vorwiegend von intensiver Siedlungsnutzung oder landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Markung der Stadt eine überragende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie vermitteln darüber hinaus erholungssuchenden Menschen Naturnähe und sind von hohem Erlebniswert. Weitere Ziele der Unterschutzstellung sind gemäß § 3 LSchV unter anderem die Verhinderung der Entstehung weiterer Kleinbauten und Einfriedigungen und die Erhaltung der Grünzäsur. Landschaftsschutzgebiete allgemein und insbesondere auch das Landschaftsschutzgebiet X dienen somit dem Erhalt bestimmter Arten von Landschaften und sollen diese vor Eingriffen durch den Menschen schützen, die nachteilige Auswirkungen auf die Art der Landschaft und die Natur selbst haben.

Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 4 LSchV alle Handlungen verboten, die den Charakter des Ge-

bietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO), oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, auch wenn es sich um verfahrensfreie Vorhaben im Sinne des § 50 Absatz 1 LBO handelt. Die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme der Handlungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 6, 12, 13, 14 und 15 LSchV gilt als privilegiert.

Beim Vorhaben des Petenten handelt es sich aufgrund seiner Größe nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 Absatz 1 LBO. Nach Nummer 1a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ohne Baugenehmigung zulässig. Das petitionsgegenständliche Vorhaben überschreitet diesen Grenzwert mit einem Brutto-Rauminhalt von 33 Kubikmetern jedoch deutlich. Es ist daher als Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die notwendige Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde wird bei einer Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt.

Bei der Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich wird zwischen sogenannten privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben unterschieden. Die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben richtet sich nach § 35 Absatz 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben einem der abschließend aufgezählten Vorhabentypen in den Nummern 1 bis 8 entspricht (beispielsweise einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient). Ab wann eine Bienenhaltung als privilegiert angesehen werden kann, muss im Einzelfall betrachtet werden. Die Spanne der notwendigen Bienenvölker, die für die Privilegierung einer nebenberuflichen Imkerei notwendig sind, reicht in verschiedenen Rechtsprechungen von 12 bis hin zu 50 Völkern. Da der Petent mit seiner aktuellen Anzahl von fünf Bienenvölkern jedoch auch die niedrigste als notwendig erachtete Anzahl von 12 Völkern deutlich unterschreitet, liegt kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB vor.

Da sich die für die Bienen notwendige Futtergrundlage sowie die Bestäubung der Blüten grundsätzlich nur im Außenbereich realisieren lässt, fallen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht privilegierte Bienenhäuser zwar regelmäßig unter die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4. Jedoch darf ein Bienenhaus in dem Fall nicht für Zusatzeinrichtungen bestimmt sein, die nicht direkt der Haltung der Bienen dienen, wie beispielsweise dem Lagern von Honig, dem Schleudern des Honigs oder dem Lagern von sonstigen Zusatzeinrichtungen, die nur der Verarbeitung, dem Verkauf oder der Lagerung der

Produkte dienen. Dies ist jedoch beim Vorhaben des Petenten der Fall, da dem Baugesuch zufolge rund die Hälfte der Grundfläche des Bienenhauses als Schleuderraum und Vorraum bezeichnet wurde und der Petent die Flächen nach eigener Aussage derzeit als Lagerfläche verwendet. In seiner Petitionsschrift führt der Petent an, dass die Hütte seine Arbeit als Imker ungemein erleichtert. Eine bloße Erleichterung reicht jedoch nicht für eine Privilegierung des Vorhabens aus, denn die Bienenzucht per se ist auch ohne die Hütte möglich.

Eine Zulässigkeit als nicht privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da das Vorhaben durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet aus den bereits beschriebenen Gründen unzulässig ist und somit öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 5 beeinträchtigt sind.

Die Errichtung von baulichen Anlagen auf einem Grundstück im Außenbereich ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach § 29 Absatz 1 BauGB, das nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, sofern die baulichen Anlagen bodenrechtliche Relevanz haben. Dies ist jedenfalls bei Gebäuden mit über 20 Kubikmetern umbautem Raum der Fall. Bei kleineren Gebäuden und anderen baulichen Anlagen ist eine bodenrechtliche Relevanz insbesondere anzunehmen, wenn diese – wie vorliegend – gehäuft vorhanden sind oder der Standort Besonderheiten – wie beispielsweise eine große Bedeutung für das Landschaftsbild – aufweist. Die bodenrechtliche Relevanz eines Vorhabens, insbesondere im Außenbereich, kann nicht anhand eines einzelnen Vorhabens beurteilt werden, sondern muss gesamtheitlich vor dem Hintergrund der Frage betrachtet werden, ob das Vorhaben auch dann noch irrelevant wäre, wenn es vielfach vorkäme.

Die vorgeschlagene Lösung des Petenten, im Gegenzug für die Genehmigung des petitionsgegenständlichen Bienenhauses alle bestehenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück zu entfernen, würde daher auch nur bedingt zu einer Lösung beitragen. Denn auch wenn dadurch die Bodenversiegelung zumindest teilweise kompensiert würde, ändert dies nichts an den Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens und eine Genehmigung wäre aus den bereits beschriebenen Gründen nach wie vor rechtswidrig und kann mithin nicht erteilt werden. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde, diesen Lösungsvorschlag des Petenten abzulehnen, ist daher nicht zu beanstanden.

Zur den Bebauungen auf den aufgeführten benachbarten Grundstücken:

Die vom Petenten aufgeführten, aus seiner Sicht vergleichbaren weiteren Grundstücke in der Umgebung mit einer Bebauung durch Hütten können für einen direkten Vergleich mit dem petitionsgegenständlichen Vorhaben nicht herangezogen werden. Alle vier der aufgeführten Gebäude haben einen umbauten Raum von weniger als 20 Kubikmetern und sind somit nicht nur deutlich kleiner als das Vorhaben des Petenten, sondern auch verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Ab-

satz 1 LBO. Für alle vier Hütten besteht zudem eine, nach § 5 Absatz 2 Ziffer 1 LSchV notwendige, naturschutzrechtliche Erlaubnis, die in drei Fällen mit der Nebenbestimmung erteilt wurde, dass die Hütte ersatzlos zu entfernen ist, wenn die Bienenhaltung nicht mehr im privilegierten Umfang, also mit weniger als zwölf Völkern betrieben wird. Hierbei wurde im Genehmigungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde umfassend geprüft, ob für den jeweiligen Eigentümer alternative Möglichkeiten zur Unterbringung der für die Bienenhaltung notwendigen Gerätschaften bestehen und ob der Antragssteller eine Befähigung zum Imker und eine Mindestanzahl von zwölf Bienenvölkern nachweisen kann.

Es fand in Bezug auf die genannten Vorhaben auch keine Ungleichbehandlung statt, denn die Rahmenbedingungen bei den genannten weiteren Hütten waren demnach andere, als die des petitionsgegenständlichen Vorhabens. Es widerspräche zudem auch den geltenden Gesetzen und Regelungen, wenn eine Baugenehmigung auf einer fiktiven Grundlage und an eine noch nicht eingetretene und auch nicht in absehbarer Zeit eintretende Bedingung geknüpft, erteilt würde und könnte schließlich als Berufungsfall für vergleichbare Vorhaben dienen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 16/5414 betr. Zulassung als Sonderlandeplatz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bemängelt eine fehlende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Klettgau im Verfahren um die Umwandlung des Segelflughafengeländes Bohlhof in einen Sonderlandeplatz. Nach Meinung des Petenten hätte auch in der Gemeinde Klettgau eine Bekanntmachung der Auslegung und eine Auslegung zur Einsicht erfolgen müssen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 wurde die Umwandlung der Genehmigung des seit 1956 nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Segelflughafengeländes in einen Sonderlandeplatz beantragt. Der Zweck des Antrags war den bestehenden Motorflugverkehr für Flugzeuge bis 2000 kg MPW langfristig zu sichern, von den lediglich befristeten Außenstart- und Außenlandeerlaubnissen nach § 25 LuftVG Abstand zu nehmen, den Motorsegel- und Segelflugbetrieb in Art und Umfang beizubehalten und die in der

jetzigen Genehmigung nicht enthaltenen Ultraleicht-Luftsportgeräte aufzunehmen. Dabei beabsichtigt der Antragsteller zukünftig verstärkt lärmarme Ultraleicht-Luftsportgeräte einzusetzen. Für den Zweck des Antrags sind dabei keine baulichen Änderungen am Flugplatz notwendig oder beabsichtigt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachfordern eines Gutachtens erfolgte am 19. Januar 2021 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, u. a. der beiden Gemeinden Wutöschingen und Klettgau. Zeitgleich wurde um Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen in der Ausgabe am Donnerstag, den 28. Januar 2021 und nachfolgend in diesem Zusammenhang um Auslegung der Antragsunterlagen sowie abschließend um Bestätigung der Offenlage gebeten. Der Antrag und die Anlagen lagen vom 1. Februar bis 1. März 2021 bei der Gemeinde Wutöschingen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus und wurden auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Bekanntmachungen Luftverkehr“ zugänglich gemacht. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 wurde von der Gemeinde Klettgau mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde Klettgau keine Bedenken gegen die beantragte Umwandlung bestehen.

2. Beurteilung des Falles

Rechtlich handelt es sich bei der Umwandlung des Segelfluggeländes in einen Sonderlandeplatz um eine wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). § 6 LuftVG sieht für das Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. § 10 LuftVG, der für das Planfeststellungsverfahren gilt, findet unmittelbar keine Anwendung.

Gleichwohl ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in zwei Fällen geboten: Zum einen bei Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zum anderen bei sogenannten isolierten Genehmigungsverfahren ohne Planfeststellungsverfahren. Im isolierten Genehmigungsverfahren sind auch Privatpersonen zu beteiligen, sofern die planerische Entscheidung auch rechtsgestalterische Wirkung für sie hat. Das ergibt sich aus dem Anhörungsrecht des § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Eine rechtsgestalterische Wirkung kann eine bestandskräftige Genehmigungsentscheidung insoweit für Betroffene haben, als dass diese aufgrund von § 11 LuftVG in Verbindung mit § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) privatrechtlich die Einstellung des Flugbetriebs nicht verlangen können.

Wie das Teilnahmeverfahren wiederum ausgestaltet wird, insbesondere welche Privatpersonen als Betroffene zu beteiligen sind, gibt das Luftverkehrsgesetz nicht vor. Regelmäßig sind hier die Einwirkungen und Betroffenheiten durch Fluglärmimmissionen maßgebend. Im Übrigen liegt die Ausgestaltung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Praxis ist eine Anlehnung an die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens der §§ 73 ff. LVwVfG unter Beachtung des § 10 Absatz 2 LuftVG üblich.

Im vorliegenden Fall hat das Regierungspräsidium entschieden, lediglich die Auslegung in der Gemeinde Wutöschingen zu veranlassen. Die Gründe hierfür sind folgende: Das Segelfluggelände liegt vollumfänglich auf der Gemarkung der Gemeinde Wutöschingen. Die beantragte Änderung betrifft demnach vorrangig die Gemeinde Wutöschingen. Entscheidend ist, dass nach dem Fluglärmgutachten am Referenzpunkt Erzingen in der Gemeinde Klettgau ein äquivalenter Dauerschallpegel von 40,4 dB(A) erwartet wird. Weiter geht das Regierungspräsidium nach Rücksprache mit dem Gutachter davon aus, dass der äquivalente Dauerschallpegel außerhalb des Flugplatzgeländes und damit im Bereich aller Wohnbauungen in den anliegenden Orten prognostisch unterhalb von 50 dB(A) liegt. Nach der Rechtsprechung ist ein Dauerschallpegel (jedenfalls) von weniger als 50 dB(A) kein abwägungserheblicher Belang. Mit einer relevanten Betroffenheit durch Fluglärm ist demzufolge für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Klettgau nicht zu rechnen.

Unabhängig davon konnten die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden. Die Gemeinde Klettgau wurde zudem im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Zum Vortrag des Petenten, die Einwendungsfrist sei am 15. März 2021 abgelaufen, vertritt das Regierungspräsidium die Auffassung, dass nach neuerer europarechtlicher Betrachtungsweise eine Präklusion vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz nicht mehr in Betracht kommt. Vielmehr ist auch eine verspätet eingegangene Einwendung beachtlich. Geht diese allerdings erst nach Abfassung der Begründung ein, muss sie nicht mehr eingearbeitet, wohl aber in einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantwortet werden. Einwendungen, seien sie aus der Gemeinde Wutöschingen oder aus der Gemeinde Klettgau, können daher derzeit noch berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 16/5569 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf einem bislang mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück. Es wird beanstandet, dass sich das Vorhaben nicht in die nähere Umgebung einfügen und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werden würde. Die Petentin befürchtet das Entstehen von Einsichtsmöglichkeiten auf ihr benachbartes Grundstück und be-

klagt einen Verstoß der Stadt gegen die Selbstbindung der Verwaltung. Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung ihres eigenen Wohngebäudes seien andere, für sie ungünstigere Maße bzw. Kriterien angelegt worden, als bei der Beurteilung des petitionsgegenständlichen Vorhabens.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachlage

Die Petentin ist Eigentümerin des mit einem Einfamilienhaus und Doppelgarage bebauten Grundstücks, welches talseitig bzw. von Westen an das Vorhaben Grundstück angrenzt. Auf Antrag vom 5. November 2015 wurde von der Stadt ein Bauvorbescheid für das Vorhaben der Petentin erteilt, der insbesondere Fragen zur Lage auf dem Grundstück sowie der Gebäudehöhe zum Gegenstand hatte. Der Bauantrag zu dem Vorhaben der Petentin wurde am 6. Dezember 2016 genehmigt und die Fertigstellung des Vorhabens erfolgte laut Petentin im Januar 2019.

Gegenstand des petitionsgegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses (zweigeschossig zzgl. Staffelgeschoss, Flachdach) mit Tiefgarage. Das Niveau des Vorhabengrundstücks steigt entlang des H.wegs sowohl nach Osten als auch nach Norden an. Insgesamt beträgt der Anstieg des Geländeneiveaus ca. 3,0 m, wovon jeweils ca. 1,5 m auf die kurze, steilere Südseite (nach Osten) und auf die längere, flachere Ostseite (nach Norden) entfallen. Bisher befindet sich ein Zweifamilienwohnhaus (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss, Satteldach) auf dem Grundstück, welches im Zuge des Vorhabens abgebrochen werden soll.

Am 23. Juli 2020 hat der Vorhabenträger bei der Stadt den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids gestellt. Zu folgenden fünf Fragen wurde dabei ein schriftlicher Bescheid beantragt:

- „1. Ist die Umsetzung eines Mehrfamilienhauses möglich?
2. Ist ein Flachdach möglich?
3. Ist ein Staffelgeschoss möglich?
4. Sind 2 Vollgeschosse und ein Staffeldach möglich?
5. Ist die berechnete GRZ mit 0,43 und die GFZ mit 0,83 möglich?“

Mit Schreiben vom 24. August 2020 wurden daraufhin die Angrenzer, darunter auch die Petentin, von der Stadt zu dem Vorhaben benachrichtigt. Die Petentin erhob daraufhin Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Einwendungen wurden von der Stadt geprüft und mit Erteilung des Bauvorbescheids mit Schreiben vom 24. November 2020 zurückgewiesen.

Gegen den Bauvorbescheid wurde von der Petentin mit Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 14. Dezember 2020 Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 hat die Stadt, nach erfolgter negativer Abhilfeprüfung, den Widerspruch dem Regierungspräsidium als höherer Baurechtsbehörde zur Entschei-

dung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch mit Schreiben vom 12. April 2021 nach eigener Prüfung zurückgewiesen. Die Petentin hat inzwischen beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Bauvorbescheid erhoben. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt bislang nicht vor.

Am 17. Dezember 2020 hat der Vorhabenträger den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben eingereicht. Entsprechend der Bauvoranfrage ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit zwei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss und einer Tiefgarage auf dem Vorhabengrundstück vorgesehen. Geplant ist ein ca. 24,70 m langer und ca. 9,40 m bzw. 10,50 m breiter Baukörper mit einer Grundfläche von ca. 245 m². Dieser soll sowohl tal- als auch bergseitig mit zwei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss in Erscheinung treten. Im Erdgeschoss und im Obergeschoss sollen jeweils zwei Wohneinheiten, im Staffelgeschoss soll eine Wohneinheit entstehen.

Die Stadt hat die Angrenzer – darunter die Petentin – im Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 19. Januar 2021 nach § 55 Absatz 1 und 2 LBO von dem Vorhaben benachrichtigt. Gegen das Bauvorhaben wurden Einwendungen vorgebracht.

Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 11. März 2021 eine Änderung der Planung vorgelegt. Nach dieser ist das Staffelgeschoss – weiter als bis dahin vorgesehen – sowohl auf den kurzen, nördlichen und südlichen Gebäudeseiten um 4,0 m eingerückt. Darüber hinaus ist das Staffelgeschoss auf fast der gesamten westlichen (dem Grundstück der Petentin zugewandten) Seite um 1,07 m bzw. 1,62 m eingerückt. Aufgrund der Planänderungen wurden die Angrenzer von der Stadt mit Schreiben vom 12. März 2021 erneut zu dem Vorhaben angehört. Die Petentin hat daraufhin mit Schreiben vom 9. April 2021 erklärt, ihre Einwendungen, die weitgehend mit ihrem Vorbringen im Rahmen des Petitionsverfahrens übereinstimmen, aufrechtzuerhalten.

Die Stadt hat dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 28. April 2021 mitgeteilt, dass sie im Ergebnis ihrer Prüfung im Genehmigungsverfahren zu der Einschätzung gelangt sei, dass das petitionsgegenständliche Vorhaben mit den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und damit ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Frist zur Entscheidung der Baurechtsbehörde nach § 54 Absatz 5 LBO war bereits am 15. April 2021 abgelaufen.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde sodann am 6. Mai 2021 erteilt. Die Nachbareinwendungen wurden von der Stadt mit Erteilung der Genehmigung zurückgewiesen und deren Zurückweisung begründet. Der Petentin wurde als Angrenzerin, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen werden konnte, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugesandt.

Die Petentin hat daraufhin bei der Stadt mit Schreiben vom 8. Juni 2021 Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 6. Mai 2021 eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist hierbei kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Gemäß §§ 57, 58 Absatz 1 LBO kann bereits vor Einreichen eines Bauantrags auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Bezüglich der mit der Bauvoranfrage gestellten Fragen stellt der Bauvorbescheid für die Dauer von drei Jahren eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bindende Entscheidung der Baurechtsbehörde dar.

Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich infolge nach den §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die für das „Einfügen“ maßgebliche „nähere Umgebung“ grenzt sich danach ab, ob und inwieweit sich die Ausführung eines Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann und die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder mitbeeinflusst. Dabei kommt es darauf an, was in der Umgebung tatsächlich vorhanden ist. Auch die auf dem jeweiligen Baugrundstück vorhandene Bebauung ist zu berücksichtigen. Was die nähere Umgebung nicht prägt oder ihr gar als „Fremdkörper“ erscheint, muss außer Acht bleiben.

Bei der Abgrenzung der näheren Umgebung ist im petitionsgegenständlichen Fall insofern nicht allein auf die unmittelbaren Nachbargrundstücke westlich des H.wegs bzw. den Bereich des „unteren H.weg“ abzustellen. Vielmehr ist zu der näheren Umgebung die Bebauung beidseitig des H.wegs zu zählen. Dass die Bebauung östlich des H.wegs teilweise im Geltungsbereich eines seit dem Jahr 1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplans liegt, ist in dieser Hinsicht unbeachtlich.

Anhaltspunkte dafür, dass sich das petitionsgegenständliche Vorhaben seiner Art nach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde, sind nicht ersichtlich. Die nähere Umgebung ist von Wohnnutzung mit Ein-, Zwei- und auch Mehrfamilienhäusern geprägt. Das geplante Mehrfamilienhaus fügt sich mithin der Art der baulichen Nutzung nach problemlos in die Umgebung ein.

Bedeutsam für das Einfügen eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung sind nach herrschen-

der Meinung solche Maße, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Ihre absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch ihr Verhältnis zur Freifläche, prägen das Bild der Umgebung und bieten sich deshalb vorrangig als Bezugsgrößen zur Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung an.

Demgegenüber müssen relative Maßfaktoren – wie die von den Petenten angeführte Grundflächenzahl (GRZ) und/oder Geschossflächenzahl (GFZ) – zurücktreten und können nur im Einzelfall und dann auch nur als Auslegungshilfe hinzugezogen werden. So wurde bereits mit Erteilung des Bauvorbescheids zu Frage 5 von der Stadt ausgeführt, dass bei der Beurteilung des Einfügens nach § 34 Absatz 1 BauGB hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht auf relative Maßfaktoren abzustellen ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Vertretung der Petentin im Rahmen des Bauvoranfrageverfahrens ihrerseits selbst darauf hingewiesen hat, dass Frage 5 der Bauvoranfrage zu unbestimmt, mithin nicht zu beantworten sei, da es im petitionsgegenständlichen Fall auf die GRZ und die GFZ nicht ankomme.

Ein Vorhaben fügt sich nicht bereits dann in seine Umgebung ein, wenn es nur in einzelnen, voneinander isoliert betrachteten Maßfaktoren mit seiner Umgebung übereinstimmt. Es kommt allerdings auch nicht darauf an, dass sich in der unmittelbaren Umgebung ein Vorbild findet, dass exakt und in jeglicher Hinsicht mit diesem übereinstimmt. Vielmehr sind die genannten Maßfaktoren kumuliert und hinsichtlich ihrer städtebaulichen Wirkung zu betrachten.

In Bezug auf die geplante Grundfläche befindet sich mit dem Gebäude H.weg 3/1 unweit des Vorhabens ein Gebäude mit vergleichbaren Maßen. Auch das weiter entfernt liegende Gebäude H.weg 36 besitzt eine vergleichbare Grundfläche. Der dem Vorhaben gegenüberliegende Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 wurde dagegen von der Stadt sowohl hinsichtlich seiner Grundfläche, als auch seiner Höhe als nicht prägend angesehen.

Das Vorhaben soll zwei Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss aufweisen. Nach dem Bebauungsplan sind östlich des H.wegs talseitig zwei Geschosse und bergseitig ein Geschoss zulässig. Dem entspricht infolge die in dessen Geltungsbereich vorgefundene Bebauung. Auf der westlichen Seite des H.wegs, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ist der Bestand ebenfalls durch sowohl tal- als auch bergseitig zweigeschossig zzgl. Dachgeschoss in Erscheinung tretende Gebäude geprägt, u. a. das Bestandsgebäude auf dem Vorhabengrundstück sowie das benachbarte Gebäude H.weg 7. Auch der Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 tritt zweigeschossig zzgl. Staffelgeschoss (mit Pultdach) in Erscheinung.

Bei der Bestimmung der Bezugspunkte für die Höhe eines Gebäudes ist in der Regel nicht die Firsthöhe, sondern die Traufhöhe (über der Geländeoberfläche)

von Bedeutung. Der aufgrund seines Pultdaches markante Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 wurde von der Stadt hinsichtlich seiner Höhe nicht berücksichtigt. Insofern stellt das unmittelbar benachbarte Gebäude H.weg 7 mit einer Traufhöhe von 6,90 m das höchste Gebäude in der Umgebung dar. Das Vorhaben weist mit einer Traufhöhe des Staffelgeschosses von 8,63 m (Oberkante Attika Staffelgeschoss) eine deutlich größere Höhe auf. Ein Staffelgeschoss kann sich jedoch hinsichtlich seiner „fiktiven“ Traufhöhe (hier Oberkante Brüstung Staffelgeschoss) in die Umgebung einfügen, wenn durch seitliches Einrücken das Staffelgeschoss städtebaulich nicht stärker in Erscheinung tritt als ein „normales“ Dachgeschoss (mit Satteldach). Sprich, wenn sich das Staffelgeschoss in die Kubatur eines „fiktiven“ Satteldachs bauen ließe, das sich seinerseits noch in die Umgebung einfügen würde. Dem entsprechen auch die von den Ämtern für Stadtentwicklung und Baurecht und Denkmalschutz der Stadt erarbeiteten Hinweise zum „Einrücken von Staffelgeschossen“ aus dem Jahr 2018. Diese sind zudem als Information bzw. Auslegungshilfe für Bauherren zu verstehen. Die rechtliche Überprüfung des konkreten Vorhabens bleibt dem bauaufsichtlichen Verfahren vorbehalten.

Nach der geänderten Planung vom 11. März 2021 ergibt sich für das Vorhaben vor diesem Hintergrund eine „fiktive“ Traufhöhe von 6,785 m, die unter dem Maß der Traufhöhe des Gebäudes H.weg 7 (6,90 m) liegt. Damit tritt das Vorhaben hinsichtlich seiner Höhenentwicklung, auch in Zusammenhang mit seiner natürlichen Höhenlage bzw. der Verlauf des H.wegs, nicht stärker in Erscheinung als ein vergleichbar dimensioniertes Gebäude mit Satteldach.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der offenen Bauweise sowie des Verhältnisses der Bebauung zur Freifläche den umliegenden Grundstücken. Das Grundstück der Petentin stellt insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Bebauung zur Freifläche insofern eine Ausnahme dar.

Auch hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, folgt das Vorhaben seiner Umgebungsbebauung. Für den Begriff der überbaubaren Grundstücksfläche sind die konkrete Größe und räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung und nicht die Grenzen des Baugrundstücks maßgeblich. Es geht also um den Standort im städtebaulichen Gefüge. Diese ist entlang des H.wegs von straßenständigen Gebäuden mit einer insgesamt einheitlichen Bebauungstiefe geprägt, die auch das Vorhaben aufgreift. Zum nördlichen Nachbargrundstück H.weg 7 hält das Vorhaben die landesrechtlichen Abstandsvorschriften ein.

Im Ergebnis fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Auch ein sich in die Umgebungsbebauung einfügendes Vorhaben wäre im Einzelfall unzulässig, wenn es das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. § 34 Absatz 1 BauGB kommt unmittelbar keine drittschützende Wirkung zu, es handelt sich um keine nachbarschützende Vorschrift. Nachbarschützende Wirkung entsteht nur

mittelbar über das im Begriff des „Einfügens“ aufgehende Gebot der Rücksichtnahme. Dabei gilt, dass der Nachbar umso mehr an Rücksichtnahme verlangen kann, je empfindlicher seine Stellung berührt werden kann. Umgekehrt braucht der Bauherr umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die von ihm verfolgten Interessen sind.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben oder von dem Vorhaben bewältigungsbedürftige bodenrechtliche, städtebauliche Spannungen ausgehen. Solche Anhaltspunkte, die auf eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme schließen lassen, liegen nicht vor.

Inbesondere hält das Vorhaben die landesrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach § 5 LBO ein. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung, Belüftung und Besonnung eine Konkretisierung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme dar. Besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächen zu Beeinträchtigungen zu führen, sind nicht ersichtlich. Dies wird von der Rechtsprechung nur angenommen, wenn derart gravierende Umstände hinzukommen, dass das Nachbargebäude quasi „erdrückt“ oder „eingemauert“ würde. Ein solcher Grad wird hier mit Blick auf die Kubatur des Vorhabens auch in Verbindung mit dessen natürlicher Höhenlage nicht erreicht.

Soweit die Petentin eine Verletzung ihrer Rechte durch das Entstehen von Einsichtsmöglichkeiten auf ihr Grundstück bzw. Wohn- und Schlafzimmerfenster beklagt, gilt, dass ein Nachbar auch diesbezüglich in der Regel keine Rücksichtnahme verlangen kann, die über den Schutz hinausgeht, der diesen Interessen bereits durch die Abstandsvorschriften zukommt. Diese sind, wie ausgeführt, eingehalten. In einem bebauten innerörtlichen Bereich müssen Nachbarn grundsätzlich hinnehmen bzw. bei der Planung ihres eigenen Vorhabens davon ausgehen, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es dadurch zu Einsichtsmöglichkeiten kommt, die in einem bebauten Gebiet üblich sind. Die Grenze des insofern Zumutbaren kann im Einzelfall dann überschritten sein, wenn ein Vorhaben Einsichtsmöglichkeiten auf das Nachbargrundstück bzw. -gebäude eröffnet, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen. Von einer solchen Konstellation ist hier aber nicht auszugehen, da eine derartige Nähe bei weitem nicht erreicht wird. So orientiert sich das Wohngebäude der Petentin bzw. dessen Wohnbereiche zu der dem Vorhaben weitgehend abgewandten Grundstücks- bzw. Talseite. Das Schlafzimmerfenster der Petentin liegt ca. 3 m hinter die Außenwand des Gebäudes zurückversetzt (Dachterrasse) bzw. insgesamt ca. 5,75 m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Ein von der Petentin hinsichtlich ihres eigenen Bauvorhabens beklagter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. der Selbstbindung der Verwaltung

durch die Stadt besteht nicht. Die Erteilung der Baugenehmigung steht nicht im Ermessen der Baurechtsbehörde. Ein Bauherr hat nach § 58 Absatz 1 LBO Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn ein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Mithin kann, da hierfür das Vorliegen eines Ermessensspielraums der Stadt als unterer Baurechtsbehörde Voraussetzung wäre, auch kein Verstoß gegen die Selbstbindung der Verwaltung (Rechtsfigur des Verwaltungsrechts, wonach in gleichgelagerten Fällen eine Ermessensreduktion auf null entstehen kann) vorliegen. Wie dargelegt entspricht die Beurteilung des petitionsgegenständlichen Vorhabens der geltenden und insofern anzuwendenden Rechtslage. Eine Baugenehmigung ergeht grundsätzlich unbeschadet der Rechte Dritter. Selbst wenn in einem anderen Genehmigungsverfahren eine andere Entscheidung getroffen wurde, könnte dies nicht dazu führen, dass dadurch der Rechtsanspruch eines Dritten eingeschränkt würde. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG gewährt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Laut Auskunft der Stadt wurden einzelne Fragen zu dem Vorhaben der Petentin in einem persönlichen Gespräch am 11. Dezember 2015 erörtert. Also zum Zeitpunkt nach Erteilung des Bauvorbescheids am 8. Dezember 2015 durch die Stadt, jedoch vor der Bauantragsstellung durch die Petentin am 1. September 2016. Auf dieses Gespräch bezieht sich die der Petitionsschrift beigelegte Besprechungsnotiz. Die seitens eines Mitarbeiters der Stadt in der Notiz händisch durchgestrichene Zusage, die über den Bauvorbescheid hinausgehen würde, dass einer Überschreitung der gemittelten Traufhöhen der Umgebungsbebauung durch das geplante Gebäude um 0,5 bis 1,0 m nichts entgegenstehen würde, war laut Auskunft der Stadt nicht Bestandteil des Gesprächs und bereits aus diesem Grund zu streichen. Fragen, die in dem Gespräch nicht geklärt oder abschließend beantwortet werden konnten, weil diese z. B. im Genehmigungsverfahren ggf. unter Beteiligung der berührten Fachbehörden detailliert zu prüfen sind, konnten darüber hinaus auch nicht im Nachgang schriftlich bestätigt werden. Die betreffende Ausführung im Bauvorbescheid, „ein eingeschossiges Gebäude mit Flachdach wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren genehmigt werden, sofern die Traufhöhe der prägenden Umgebungsbebauung nicht überschritten wird“, bezieht sich zunächst auf die mit der Bauvoranfrage gestellte Frage (eingeschossig zzgl. Staffelgeschoss) und stellt bezüglich der Orientierung an der Traufhöhe der Umgebungsbebauung die auch auf das petitionsgegenständliche Vorhaben angewandte Rechtslage dar. Eine darüber hinaus erhöhte Ausführung des Gebäudes wurde seitens der Petentin zugleich weder mit der vorgenannten Bauvoranfrage, noch im Genehmigungsverfahren beantragt.

Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche ist darauf hinzuweisen, dass die das Grundstück der Petentin und die das petitionsgegenständliche Grundstück prägenden Verhältnisse, trotz deren unmittelbarer Nähe, nicht in jeglicher Hinsicht übereinstimmen. Das petitionsgegenständliche Vorhaben liegt an der Kreuzung des H.wegs und der Straße K.gewann. Der H.weg knickt in diesem Bereich nach Nordosten ab, sodass sich das petitionsgegenständliche Vorhaben verstärkt an der Bebauung entlang des in Richtung Nordosten aufsteigenden H.weg orientiert und nicht allein talseitig nach Westen, wie dies für das Vorhaben der Petentin der Fall ist. Das Wohngebäude der Petentin wurde auf einem verhältnismäßig schmalen, „überlangen“ Grundstück in einer Entfernung von ca. 15 bis 20 m zum H.weg bzw. mit einer Bebauungstiefe von insgesamt ca. 35 bis 40 m sehr weit im rückwärtigen Bereich des Grundstücks genehmigt. So war laut Auskunft der Stadt für die Annahme einer rückwärtigen („faktischen“) Baugrenze auf dem Grundstück der Petentin das Gebäude H.weg 3/3 (Hauptgebäude) ausschlaggebend. Dieses liegt als einziges weiteres Gebäude der näheren Umgebung in zweiter Reihe zum H.weg. Wogegen das petitionsgegenständliche Vorhaben zum nördlichen Nachbargrundstück H.weg 7 die landesrechtlichen Abstandsvorschriften einzuhalten hat. Eine darüberhinausgehende – von der Petentin entlang der hinteren Außenwand ihres Wohngebäudes geforderte – Baugrenze (oder Baulinie) würde aber weder der städtebaulichen Struktur der straßenständigen Bebauung entlang des H.wegs entsprechen, noch wäre sie infolgedessen rechtlich durchsetzbar.

Die Sicherung der Baugrube bzw. der Standsicherheit baulicher Anlagen obliegt dem Bauherrn und ist an den konkreten Gegebenheiten auf dem Baugrundstück und der Planung auszurichten. Nach § 13 Absatz 1 LBO dürfen durch ein Vorhaben bzw. dessen Errichtung die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

Beschlussempfehlung:
Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Berichterstatter: Cuny

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/68 betr. Errichtung eines Wohnhauses

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem bislang mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück. Es wird beanstandet, dass sich das Vorhaben nicht in die nähere Umgebung einfügen und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werden würde. Ein ähnliches Vorhaben in der Kernstadt sei abgelehnt worden, während das petitionsgegenständliche Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft werde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachlage

Gegenstand des petitionsgegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses (zweige-

schossig zzgl. Staffelgeschoss, Flachdach) mit Tiefgarage. Das Niveau des Vorhabengrundstücks steigt entlang des H.wegs sowohl nach Osten als auch nach Norden an. Insgesamt beträgt der Anstieg des Geländeneiveaus ca. 3,0 m, wovon jeweils ca. 1,5 m auf die kurze, steilere Südseite (nach Osten) und auf die längere, flachere Ostseite (nach Norden) entfallen. Bisher befindet sich ein Zweifamilienwohnhaus (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss, Satteldach) auf dem Grundstück, welches im Zuge des Vorhabens abgebrochen werden soll.

Am 23. Juli 2020 hat der Vorhabenträger bei der Stadt den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids gestellt. Zu folgenden fünf Fragen wurde dabei ein schriftlicher Bescheid beantragt:

- „1. Ist die Umsetzung eines Mehrfamilienhauses möglich?
2. Ist ein Flachdach möglich?
3. Ist ein Staffelgeschoss möglich?
4. Sind 2 Vollgeschosse und ein Staffeldach möglich?
5. Ist die berechnete GRZ mit 0,43 und die GFZ mit 0,83 möglich?“

Mit Schreiben vom 24. August 2020 wurden daraufhin die Angrenzer von der Stadt zu dem Vorhaben benachrichtigt. Die erhobenen Einwendungen wurden von der Stadt geprüft und mit Erteilung des Bauvorbescheids mit Schreiben vom 24. November 2020 zurückgewiesen.

Gegen den Bauvorbescheid ist eine Klage anhängig. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt bislang nicht vor.

Am 17. Dezember 2020 hat der Vorhabenträger den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für das Vorhaben eingereicht. Entsprechend der Bauvoranfrage ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit zwei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss und einer Tiefgarage auf dem Vorhabengrundstück vorgesehen. Geplant ist ein ca. 24,70 m langer und ca. 9,40 m bzw. 10,50 m breiter Baukörper mit einer Grundfläche von ca. 245 m². Dieser soll sowohl tal- als auch bergseitig mit zwei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss in Erscheinung treten. Im Erdgeschoss und im Obergeschoss sollen jeweils zwei Wohneinheiten, im Staffelgeschoss soll eine Wohneinheit entstehen.

Die Stadt hat die Angrenzer im Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 19. Januar 2021 nach § 55 Absatz 1 und 2 LBO von dem Vorhaben benachrichtigt. Gegen das Bauvorhaben wurden Einwendungen vorgebracht.

Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 11. März 2021 eine Änderung der Planung vorgelegt. Nach dieser ist das Staffelgeschoss – weiter als bis dahin vorgesehen – sowohl auf den kurzen, nördlichen und südlichen Gebäudeseiten um 4,0 m eingerückt. Darüber hinaus ist das Staffelgeschoss auf fast der gesamten westlichen Seite um 1,07 m bzw. 1,62 m eingerückt. Aufgrund der Planänderungen wurden die Angrenzer von der Stadt mit Schreiben vom 12. März 2021 er-

neut zu dem Vorhaben angehört. Es wurden erneut Einwendungen erhoben. Die Petenten wurden, da sie keine Angrenzer zu dem Vorhabengrundstück sind, nicht beteiligt. Aus dem der Petitionsschrift als Anlage beigefügten Schreiben des Oberbürgermeisters vom 8. April 2021 geht gleichwohl hervor, dass den Petenten angeboten wurde, ihr Schreiben vom 22. März 2021 im Genehmigungsverfahren als Einwendungen zum Bauvorhaben zu werten. Dieses Angebot blieb laut Aktenlage unerwidert. Dessen ungeachtet stimmt der Inhalt des Schreibens inhaltlich weitgehend mit den Einwendungen einer Angrenzerin überein und wurde insofern im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Stadt hat dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 28. April 2021 mitgeteilt, dass sie im Ergebnis ihrer Prüfung im Genehmigungsverfahren zu der Einschätzung gelangt sei, dass das petitionsgegenständliche Vorhaben mit den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und damit ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Frist zur Entscheidung der Baurechtsbehörde nach § 54 Absatz 5 LBO war bereits am 15. April 2021 abgelaufen.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde sodann am 6. Mai 2021 erteilt. Die Nachbareinwendungen wurden von der Stadt mit Erteilung der Genehmigung zurückgewiesen und deren Zurückweisung begründet.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist hierbei kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Gemäß §§ 57, 58 Absatz 1 LBO kann bereits vor Einreichen eines Bauantrags auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Bezüglich der mit der Bauvoranfrage gestellten Fragen stellt der Bauvorbescheid für die Dauer von drei Jahren eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bindende Entscheidung der Baurechtsbehörde dar.

Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich infolge nach den §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die für das „Einfügen“ maßgebliche „nähere Umgebung“ grenzt sich danach ab, ob und inwieweit sich die Ausführung eines Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann und die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder mitbeeinflusst. Dabei kommt es darauf an, was in der Umgebung tatsächlich vorhanden ist. Auch die auf dem jeweiligen Baugrundstück vorhandene Bebauung ist zu berücksichtigen. Was die nähere Umgebung nicht prägt oder ihr gar als „Fremdkörper“ erscheint, muss außer Acht bleiben.

Bei der Abgrenzung der näheren Umgebung ist im petitionsgegenständlichen Fall insofern nicht allein auf die unmittelbaren Nachbargrundstücke westlich des H.wegs bzw. den Bereich des „unteren H.weg“ abzustellen. Vielmehr ist zu der näheren Umgebung die Bebauung beidseitig des H.wegs zu zählen. Dass die Bebauung östlich des H.wegs teilweise im Geltungsbereich eines seit dem Jahr 1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplans liegt, ist in dieser Hinsicht unbeachtlich.

Anhaltspunkte dafür, dass sich das petitionsgegenständliche Vorhaben seiner Art nach nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde, sind nicht ersichtlich. Die nähere Umgebung ist von Wohnnutzung mit Ein-, Zwei- und auch Mehrfamilienhäusern geprägt. Das geplante Mehrfamilienhaus fügt sich mithin der Art der baulichen Nutzung nach problemlos in die Umgebung ein. Die von den Petenten als zu hoch kritisierte Anzahl der Wohnungen (fünf) stellt keinen bodenrechtlich relevanten Belang dar. Im Übrigen besitzt auch der Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 fünf Wohneinheiten.

Bedeutsam für das Einfügen eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung sind nach herrschender Meinung solche Maße, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Ihre absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch ihr Verhältnis zur Freifläche, prägen das Bild der Umgebung und bieten sich deshalb vorrangig als Bezugsgrößen zur Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung an.

Demgegenüber müssen relative Maßfaktoren – wie die von den Petenten angeführte Grundflächenzahl (GRZ) und/oder Geschossflächenzahl (GFZ) – zurücktreten und können nur im Einzelfall und dann auch nur als Auslegungshilfe hinzugezogen werden. So wurde bereits mit Erteilung des Bauvorbescheids zu Frage 5 von der Stadt ausgeführt, dass bei der Beurteilung des Einfügens nach § 34 Absatz 1 BauGB hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht auf relative Maßfaktoren abzustellen ist.

Ein Vorhaben fügt sich nicht bereits dann in seine Umgebung ein, wenn es nur in einzelnen, voneinander isoliert betrachteten Maßfaktoren mit seiner Umgebung übereinstimmt. Es kommt allerdings auch nicht darauf an, dass sich in der unmittelbaren Umgebung ein Vorbild findet, dass exakt und in jeglicher Hinsicht mit diesem übereinstimmt. Vielmehr sind die

genannten Maßfaktoren kumuliert und hinsichtlich ihrer städtebaulichen Wirkung zu betrachten.

In Bezug auf die geplante Grundfläche befindet sich mit dem Gebäude H.weg 3/1 unweit des Vorhabens ein Gebäude mit vergleichbaren Maßen. Auch das weiter entfernt liegende Gebäude H.weg 36 besitzt eine vergleichbare Grundfläche. Der dem Vorhaben gegenüberliegende Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 wurde dagegen von der Stadt sowohl hinsichtlich seiner Grundfläche als auch seiner Höhe als nicht prägend angesehen.

Das Vorhaben soll zwei Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss aufweisen. Nach dem Bebauungsplan sind östlich des H.wegs talseitig zwei Geschosse und bergseitig ein Geschoss zulässig. Dem entspricht infolge die in dessen Geltungsbereich vorgefundene Bebauung. Auf der westlichen Seite des H.wegs, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ist der Bestand ebenfalls durch sowohl tal- als auch bergseitig zweigeschossig zzgl. Dachgeschoss in Erscheinung tretende Gebäude geprägt, u. a. das Bestandsgebäude auf dem Vorhabengrundstück sowie das benachbarte Gebäude H.weg 7. Auch der Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 tritt zweigeschossig zzgl. Staffelgeschoss (mit Pultdach) in Erscheinung.

Bei der Bestimmung der Bezugspunkte für die Höhe eines Gebäudes ist in der Regel nicht die Firsthöhe, sondern die Traufhöhe (über der Geländeoberfläche) von Bedeutung. Der aufgrund seines Pultdaches markante Gebäudekomplex H.weg 18/1 bis 18/5 wurde von der Stadt hinsichtlich seiner Höhe nicht berücksichtigt. Insofern stellt das unmittelbar benachbarte Gebäude H.weg 7 mit einer Traufhöhe von 6,90 m das höchste Gebäude in der Umgebung dar. Das Vorhaben weist mit einer Traufhöhe des Staffelgeschosses von 8,63 m (Oberkante Attika Staffelgeschoss) eine deutlich größere Höhe auf. Ein Staffelgeschoss kann sich jedoch hinsichtlich seiner „fiktiven“ Traufhöhe (hier Oberkante Brüstung Staffelgeschoss) in die Umgebung einfügen, wenn durch seitliches Einrücken das Staffelgeschoss städtebaulich nicht stärker in Erscheinung tritt als ein „normales“ Dachgeschoss (mit Satteldach). Sprich, wenn sich das Staffelgeschoss in die Kubatur eines „fiktiven“ Satteldachs bauen ließe, das sich seinerseits noch in die Umgebung einfügen würde. Dem entsprechen auch die von den Ämtern für Stadtentwicklung und Baurecht und Denkmalschutz der Stadt erarbeiteten Hinweise zum „Einrücken von Staffelgeschossen“ aus dem Jahr 2018. Diese sind zudem als Information bzw. Auslegungshilfe für Bauherren zu verstehen. Die rechtliche Überprüfung des konkreten Vorhabens bleibt dem bauaufsichtlichen Verfahren vorbehalten.

Nach der geänderten Planung vom 11. März 2021 ergibt sich für das Vorhaben vor diesem Hintergrund eine „fiktive“ Traufhöhe von 6,785 m, die unter dem Maß der Traufhöhe des Gebäudes H.weg 7 (6,90 m) liegt. Damit tritt das Vorhaben hinsichtlich seiner Höhenentwicklung, auch in Zusammenhang mit seiner natürlichen Höhenlage bzw. der Verlauf des H.wegs, nicht stärker in Erscheinung als ein vergleichbar dimensioniertes Gebäude mit Satteldach.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der offenen Bauweise sowie des Verhältnisses der Bebauung zur Freifläche den umliegenden Grundstücken. Das Grundstück H.weg 3/4 stellt insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Bebauung zur Freifläche insofern eine Ausnahme dar.

Auch hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, folgt das Vorhaben seiner Umgebungsbebauung. Für den Begriff der überbaubaren Grundstücksfläche sind die konkrete Größe und räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung und nicht die Grenzen des Baugrundstücks maßgeblich. Es geht also um den Standort im städtebaulichen Gefüge. Diese ist entlang des H.wegs von straßenständigen Gebäuden mit einer insgesamt einheitlichen Bebauungstiefe geprägt, die auch das Vorhaben aufgreift. Zum nördlichen Nachbargrundstück H.weg 7 hält das Vorhaben die landesrechtlichen Abstandsvorschriften ein.

Im Ergebnis fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Auch ein sich in die Umgebungsbebauung einfügendes Vorhaben wäre im Einzelfall unzulässig, wenn es das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. § 34 Absatz 1 BauGB kommt unmittelbar keine drittschützende Wirkung zu, es handelt sich um keine nachbarschützende Vorschrift. Nachbarschützende Wirkung entsteht nur mittelbar über das im Begriff des „Einfügens“ aufgehende Gebot der Rücksichtnahme. Dabei gilt, dass der Nachbar umso mehr an Rücksichtnahme verlangen kann, je empfindlicher seine Stellung berührt werden kann. Umgekehrt braucht der Bauherr umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die von ihm verfolgten Interessen sind.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben oder von dem Vorhaben bewältigungsbedürftige bodenrechtliche, städtebauliche Spannungen ausgehen. Solche Anhaltspunkte, die auf eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme schließen lassen, liegen nicht vor.

Insbesondere hält das Vorhaben die landesrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach § 5 LBO ein. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung, Belüftung und Besonnung eine Konkretisierung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme dar. Besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächen zu Beeinträchtigungen zu führen, sind nicht ersichtlich. Dies wird von der Rechtsprechung nur angenommen, wenn derart gravierende Umstände hinzukommen, dass das Nachbargebäude quasi „erdrückt“ oder „eingemauert“ würde. Ein solcher Grad wird hier mit Blick auf die Kubatur des Vorhabens auch in Verbindung mit dessen natürlicher Höhenlage nicht erreicht.

Für das Vorhaben sind ferner nach § 37 Absatz 1 LBO fünf notwendige Kfz-Stellplätze herzustellen.

Die entsprechende Zahl kann mit dem Vorhaben nachgewiesen werden (vier Stellplätze in der Tiefgarage sowie ein oberirdischer Stellplatz). Die von den Petenten kritisierten allgemeinen Verkehrsverhältnisse in der Nachbarschaft stellen darüber hinaus – sowohl hinsichtlich des ruhenden als auch des fahrenden Verkehrs auf den öffentlichen Straßen – kein für die Zulässigkeit des Vorhabens relevantes Kriterium dar. Der mit einer zulässigen Wohnnutzung verbundene An- und Abfahrtsverkehr bzw. Rangiervorgänge und die dadurch hervorgerufenen Geräuschmissionen sind zudem grundsätzlich von der Nachbarschaft als sozialadäquat hinzunehmen.

Das in dem von den Petenten zitierten Zeitungsartikel beschriebene Vorhaben befindet sich im Innenstadtbereich der Kernstadt. Dieses ist mit dem petitionsgegenständlichen Vorhaben bereits aufgrund der abweichenden räumlichen Lage und näheren Umgebung nicht vergleichbar. Die für das Vorhaben in der Kernstadt beantragte Baugenehmigung wurde zudem laut Auskunft der Stadt abgelehnt, da es sich bei der näheren Umgebung um ein Gebiet mit besonders schützenswertem Ortsbild handelt (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BauGB), in das sich das Vorhaben nicht eingefügt hätte. Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich den Aufstellungsbeschluss für eine Erhaltungssatzung für diesen Bereich gefasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 16/5239 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt den Erlass einer wegen Beleidigung verhängten Geldstrafe von 300 Euro im Wege der Gnade.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 30. November 2020 wegen Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 20 Euro.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fand am 23. Mai 2020 auf einem öffentlichen Platz in X eine genehmigte Versammlung statt, an der nur wenige Personen teilnahmen. Gegen 11:35 Uhr lief der Petent über den Versammlungsort und rief den anwesenden Polizeibeamten in Bezug auf die Versammlungsteilnehmer zu, dass die Beamten „wegen diesen Vollduppen jetzt hier stehen“ und die Teilnehmer „alles Kasper“ seien, um seine Missachtung auszudrücken. Drei Versammlungsteilnehmer stellten daraufhin Strafantrag gegen den Petenten.

Das Amtsgericht erließ wegen dieses Sachverhalts zunächst am 31. Juli 2020 auf Antrag der Staatsanwalt-

schaft einen Strafbefehl gegen den Petenten, gegen den dieser form- und fristgerecht Einspruch einlegte. In der daraufhin anberaumten Hauptverhandlung am 30. November 2020 beschränkte der Petent seinen Einspruch auf die Höhe des gegen ihn festgesetzten Tagessatzes, wonach der in dem Strafbefehl vom 31. Juli 2020 geschilderte Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung rechtskräftig feststand. Mit Urteil vom 30. November 2020 verringerte das Amtsgericht sodann die gegen den Petenten zunächst in dem Strafbefehl festgelegte Tagessatzhöhe von 30 Euro auf 20 Euro. Der Petent legte hiergegen kein Rechtsmittel ein. Das Urteil ist daher seit dem 8. Dezember 2020 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 wandte sich der Petent an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte, die gegen ihn festgesetzte Geldstrafe in Raten bezahlen zu dürfen, was ihm in der Folge durch die Staatsanwaltschaft gewährt wurde. Der Petent leistete seither zwei Teilzahlungen in Höhe von 22 Euro und 25 Euro, sodass derzeit noch 253 Euro der gegen ihn verhängten Geldstrafe offen sind.

Der Petent führt zur Begründung des Gnadengesuchs im Wesentlichen aus, dass er die Versammlung als „Anti Corona Demo“ eingestuft habe und sich seine Äußerung auf Personen aus diesem Meinungsspektrum bezogen habe. Er habe lediglich seine Meinung geäußert, das Gericht sei jedoch offensichtlich auf Seiten dieser Personen gewesen. Die Verurteilung sei auch jedenfalls nicht im Interesse aller Geschädigten gewesen, was sich aus einem der Petition beigefügten Zeitungsartikel ergebe. Hiernach hätten zwei der Versammlungsteilnehmer, die einen Strafantrag gegen den Petenten gestellt hatten, eigentlich kein Interesse an einer Strafverfolgung.

Überdies begründet der Petent sein Gnadengesuch mit seinem Alter und trägt vor, er habe erhebliche gesundheitliche Probleme.

Bewertung:

Die vorgebrachten Gründe können einen Erlass der noch offenen Geldstrafe im Wege der Gnade nicht rechtfertigen.

Soweit der Petent sich auf seine Meinungsfreiheit beruft und damit letztlich die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung angreift, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Überprüfung der Entscheidung nicht möglich. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Vorliegend hat der Petent kein Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung eingelegt. Außerdem hat er seinen Einspruch gegen den Strafbefehl in der Hauptverhandlung am 30. November 2020 auf die Höhe des Tagessatzes beschränkt und damit den ihm in dem Strafbefehl vorgeworfenen Sachverhalt sowie dessen rechtliche Würdigung als Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen akzeptiert.

Gnadenerweise haben darüber hinaus Ausnahmecharakter und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Derartige außergewöhnliche Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Dem Gericht waren bei seiner Entscheidung sowohl die Motivlage des Petenten als auch dessen finanzielle Verhältnisse und sein gesundheitlicher Zustand bekannt. Dieses Vorbringen hatte er bereits im Vorfeld mehrfach schriftlich angeführt. Zudem hat sich der Petent in der Hauptverhandlung vor der von ihm vorgenommenen Einspruchsbeschränkung ausführlich zur Sache und zu seinen persönlichen Verhältnissen eingelassen.

Soweit der Petent unter Verweis auf den vorgelegten Zeitungsartikel vorträgt, dass die Geschädigten – jedenfalls zum Teil – überhaupt kein Interesse an der Strafverfolgung hätten, so handelt es sich hierbei um keinen derart außergewöhnlichen Umstand, der einen Gnadenerweis rechtfertigen würde. Vielmehr ist es nicht unüblich, dass Geschädigte mit voranschreitendem Zeitablauf das Interesse an der Strafverfolgung verlieren. Außerdem ist hier zu berücksichtigen, dass die – seitens des Gerichts geladenen und anwesenden – Geschädigten in der Hauptverhandlung nur deswegen nicht vernommen wurden, weil der Petent seinen Einspruch noch vor Beginn der Beweisaufnahme ausdrücklich auf die Tagessatzhöhe beschränkt und damit den ihm vorgeworfenen Sachverhalt akzeptiert hatte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 16/5057 betr. Tierschutz

Die Petentin fordert die Rückgabe ihrer Kaninchen, die nach einer Kontrolle durch den Amtstierarzt aus ihrer Sicht widerrechtlich entzogen wurden. Gleichzeitig wendet sie sich gegen ein Tierhaltungsverbot bzw. gegen die Beschränkung der Zahl der Tiere, die sie laut tierschutzrechtlicher Anordnung des Veterinärdienstes des Landratsamts vom 12. Dezember 2019 noch betreuen darf. Weiterhin ist die Petentin nicht bereit, die Kosten zu tragen, die aufgrund der Unterbringung der Kaninchen im Tierheim der Stadt und deren tierärztlicher Behandlung entstanden sind. Sie fordert die Rücknahme der Gebührenanordnungen für die mit der Angelegenheit verbundenen Gebührenbescheide.

Die Prüfung der Petitionsunterlagen ergab folgenden Sachstand:

Die Gemeinde veranlasste mit einem Schreiben beim zuständigen Veterinäramt eine wiederholte Kontrolle der Kaninchenhaltung der Petentin. Bereits im Mai

2019 war eine Sichtung des Zustands der Tierhaltung erfolgt, die in einem Mängelbericht (11. Juni 2019) der Petentin angezeigt wurde. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 erging dann an die Halterin der Kaninchen eine tierschutzrechtliche Anordnung. Als unmittelbarer Zwang wurde die Wegnahme aller Tiere angedroht, falls die im Schreiben aufgeführten Auflagen ab 15. Januar 2020 nicht eingehalten werden. Eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 250 Euro wurde angekündigt.

Am 7. Juli 2020 fanden dann die Kontrolleure des Veterinäramts, darunter ein Amtstierarzt, einen „desolaten Zustand“ der Kaninchenhaltung vor. Die Tiere bewegten sich frei in der Zweizimmer-Wohnung, die übelriechend mit Fäkalien übersät war. Die Art des Kotabsatzes zeigte aufgrund der fehlenden Konsistenz Anzeichen für den mangelhaften gesundheitlichen Zustand der 13 Kaninchen, die auch einen stark un gepflegten und verängstigten Eindruck machten. Eine Trennung nach Geschlechtern war (trotz Anordnung) nicht erfolgt, die männlichen Tiere waren deutlich in der Überzahl. Ein Tier hat dann nach 20 Tagen vier weitere Tiere geboren. Die Inzuchtfolge wurde von der Halterin eingeräumt. Grundfutter (Heu) stand den Tieren nicht zur Verfügung. Kranke Tiere wurden nicht ausreichend behandelt, sodass sich Krankheiten rasch ausbreiten konnten und immer wieder Tiere verendeten, was die Halterin billigend in Kauf nahm. Aufgrund dieser extrem tierschutzwidrigen Haltungsumstände wurden die Tiere vom Veterinärdienst des Landratsamtes eingezogen und im Tierheim untergebracht.

Mit Schreiben vom 25. August 2020 wurde der Petentin das Recht zur Haltung und Betreuung von Kaninchen durch den Veterinärdienst entzogen.

Gegen die Wegnahme der Tiere legte die Petentin am 16. Juli 2020 „Berufung“ ein, welche zu ihren Gunsten als Widerspruch gewertet wurde. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser am 30. August 2020 zur Entscheidung dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Im September und Oktober 2020 beantragte die Petentin bei den Verwaltungsgerichten in zwei Instanzen erfolglos die Herausgabe der beschlagnahmten Tiere.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch gegen die Wegnahme der Tiere am 23. April 2021 zurück.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt

werden. Der Tierhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Nach § 16a Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen.

Zuständige Behörden sind nach § 1 Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Juli 2014 die unteren Verwaltungsbehörden. Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art demjenigen untersagen, der den Vorschriften des Tierschutzgesetzes wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Die Petentin hat gegen ihre Pflichten als Tierhalterin wiederholt, grob und andauernd verstoßen. Nach den festgestellten Verstößen war die Verfügung der Wegnahme der Tiere und die Anordnung eines Tierhaltungsverbots durch das Landratsamt erforderlich. Die fehlende Einsicht und die wiederholte Unzuverlässigkeit der Petentin erhärten die Annahme, dass die Petentin auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, Kaninchen dauerhaft tiergerecht zu halten und zu betreuen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 16/5175 betr. Impfreiheiten bei Corona

Der Petent ist seinen Angaben zufolge pflegebedürftig (Pflegegrad 5) und wird zuhause gepflegt. Er empfindet es als ungerecht, dass er in der Impfreiheitenfolge nicht mit Heimbewohnern gleichgestellt war.

Beim Thema Priorisierung richtet sich das Land Baden-Württemberg nach der Impfverordnung des Bundes. Dort ist auf Grundlage von wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) die Priorisierung bei der Vergabe der Covid-19-Impfstoffe geregelt. Die STIKO empfiehlt: Die Bewohner von Pflege- und Altenheimen haben gegenüber Personen des gleichen Alters, die nicht in einer Einrichtung leben, ein deutlich höheres Infektionsrisiko. Daher sollen Personen in Einrichtungen vor ambulant Gepflegten geimpft werden. Der Bund hat diese Empfehlung entsprechend in seiner Impfverordnung aufgegriffen.

Der Berichterstatter hält die Priorisierung bei Covid-19-Impfungen aufgrund der wissenschaftlichen Empfehlungen der STIKO aus fachlicher Sicht für gerechtfertigt. Allerdings muss seiner Ansicht nach das Infektionsrisiko bei der ambulanten Pflege nicht zwingend geringer sein als bei der stationären Pflege.

Je nachdem, wie viele verschiedene Pfleger in einen Haushalt kommen, kann es auch hier ein erhöhtes Infektionsrisiko geben.

Dadurch, dass es inzwischen mehr Impfstoff als Impfwillige gibt, dürfte sich die Petition aus Sicht des Berichterstatters erledigt haben. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit sie sich zwischenzeitlich nicht erledigt hat, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 16/5277 betr. Baugenehmigung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie gegen die Zurückweisung seiner Einwendungen seitens der Baurechtsbehörde.

Der Petent ist der Meinung, dass sich das Gebäude nach Art und Maß der baulichen Nutzung nicht in die bestehende Umgebungsbebauung einfügt. Die vorhandene Bebauung weise 1 ½ bis 2 ½ Geschosse mit Satteldach auf, der Neubau sei dagegen mit vier Stockwerken und Flachdach geplant und die Traufhöhe überschreite den gegebenen Rahmen erheblich. Zudem bemängelt er, dass die unteren vier der insgesamt acht Tiefgaragenstellplätze (Doppelparker) mit einer geplanten Höhe von nur 1,5 m nicht begehbar und damit nicht zulässig seien.

II. Sachverhalt

Das Vorhabengrundstück soll mit einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt sechs Wohneinheiten und Tiefgarage (Doppelparker-Parkplätze mit Hebebühne) bebaut werden. Geplant sind drei Geschosse und ein leicht zurückgesetztes Attikageschoss (vier Vollgeschosse). Neben den sechs baurechtlich notwendigen Stellplätzen sind zwei zusätzliche Stellplätze vorgesehen. Die Doppelparker liegen im Keller- und im Erdgeschoss des geplanten Gebäudes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans vom 4. August 1949. Dieser ist nur in Bezug auf die Baufluchten maßgebend. Im Übrigen beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde am 14. Mai 2020 gestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nicht erteilt, da sich das Bauvorhaben nicht nach § 34 BauGB in die Umgebung einfüge. Nachdem das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde in sei-

ner Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass sich das Bauvorhaben einfüge und das Einvernehmen der Gemeinde daher rechtswidrig versagt wurde, hat dieses die Stadt mit Schreiben vom 17. Juli 2020 darüber informiert und aufgefordert, nochmals im Gemeinderat über den Bauantrag zu beraten und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. In der Sitzung des Gemeinderats vom 15. September 2020 wurde das Einvernehmen jedoch erneut versagt. Daraufhin hat das Landratsamt das Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 LBO ersetzt und die Baugenehmigung mit Datum vom 2. Dezember 2020 erteilt.

Der Verweis des Petenten auf eine Äußerung des Vorsitzenden des Gemeinderats in der Sitzung vom 15. September 2020, dass er „dem rechtswidrigen Beschluss widersprechen müsse“, erklärt sich dahin gehend, dass der Gemeinderat das Einvernehmen zum Bauantrag rechtswidrig versagt hat, was der Vorsitzende zutreffend erkannt hat. Nach § 36 Absatz 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Die Einwendungen des Petenten und anderer Anwohner wurden mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 zurückgewiesen. Nachdem dem gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegten Widerspruch des Petenten nach nochmaliger Prüfung seitens des Landratsamts nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser am 23. Februar 2021 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bauherrin hatte bereits am 11. März 2019 einen Antrag auf Bauvorbescheid für ein Bauvorhaben gestellt, zu dem die Stadt ihr Einvernehmen erteilt hat und der positive Bauvorbescheid am 17. September 2019 erging. Darin wurde die Zulässigkeit der geplanten Tiefgarage, die Größe des Baukörpers, seine Höhe, die bauliche Ausnutzung des Grundstücks und die Dachform entsprechend dem Antrag auf Bauvorbescheid bestätigt. Im Lageplan zur Bauvoranfrage hatte das geplante Gebäude für sieben Wohneinheiten eine Grundfläche von 240,22 m² (GRZ 0,44), eine Geschossfläche von 720,66 m² (GFZ 1,32), die Gebäudemaße betragen 17,715 m x 13,715 m. Die Gebäudehöhe (Flachdach) war mit 12,0 m über EG (+/- 0,00 m bezogen auf den Gehweg) angegeben.

Der Petent hat im Rahmen der Angrenzeranhörung Einwendungen erhoben. Ein Widerspruch gegen den Bauvorbescheid wurde aber nicht eingelegt, sodass der Bauvorbescheid bestandskräftig wurde.

Der nun eingereichte und genehmigte Bauantrag weicht teilweise vom Bauvorbescheid ab. Das genehmigte Gebäude hat jetzt sechs Wohneinheiten, eine Grundfläche von 281,03 m² (GRZ 0,51) und eine Geschossfläche von 1034,55 m² (GFZ 1,89). Die Gebäudemaße betragen nun 18,655 m x 14,89 m. Die Gebäudehöhe (Attikageschoss) beträgt weiterhin 12,0 m (364,43 m üNN).

Der Abbruch des auf dem Baugrundstück bestehenden Altgebäudes wurde am 15. Juli 2020 im Kenntnisgabeverfahren bei der Stadt beantragt. Der Petent brachte diesbezüglich Bedenken u. a. hinsichtlich der

Beseitigung von Bäumen und Hecken und der fehlenden Wasserversorgung vor. Die Bedenken wurden vom Landratsamt geprüft und das Ergebnis dem Petenten am 25. August 2020 mitgeteilt. Der Abbruch des Gebäudes ist zwischenzeitlich erfolgt.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Absatz 3 BauGB, da dieser lediglich Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen sowie Baufluchten enthält und somit nur hinsichtlich der Baufluchten anwendbar ist. Das Bauvorhaben hält die festgesetzten Baufluchten ein und entspricht damit dem Bebauungsplan. Im Übrigen beurteilt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO definierten Baugebiete, beurteilt sich nach § 34 Absatz 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Die maßgebende Umgebungsbebauung wird vorliegend von Wohnhäusern und einigen gewerblichen Nutzungen geprägt und entspricht in ihrer Eigenart einem „Allgemeinen Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO. Das Vorhaben (Wohnen) fügt sich daher nach der Art der baulichen Nutzung in die Bestandsbebauung ein.

Für die Beurteilung des Einfügens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung i. S. d. § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird der durch die Umgebungsbebauung gebildete Rahmen in den umliegenden Straßen betrachtet. Ein größerer Umgriff ist für den zu betrachtenden Rahmen nicht heranzuziehen, da dieser keine prägende Wirkung für das Baugrundstück mehr bildet.

Die Bestandshöhen der umliegenden Gebäude wurden von einem Vermessungsbüro aufgenommen, es wurden Firsthöhen von bis zu 364,49 m üNN festgestellt. Das Vorhaben wird mit einer Firsthöhe von 364,43 m üNN geplant. Die hohen Firsthöhen üNN der umgebenden Bebauung entstehen teils durch über die Geländeoberflächen heraustretende Kellergeschosse sowie durch die topografischen Gegebenheiten – das Gelände fällt in südöstlicher Richtung 2,0 m ab. Diese starke Topografie ist bei der Beurteilung nach relativen Firsthöhen üNN zu berücksichtigen.

Das abgerissene Bestandsgebäude hatte eine absolute Firsthöhe von ca. 11,65 m (bezogen auf das Geländeneiveau), das neue Vorhaben wird mit 12,0 m Firsthöhe des Attikageschosses geplant bzw. 8,9 m für die

drei Hauptgeschosse. Die weiteren Gebäude in der Umgebung weisen eine annähernd gleiche bzw. höhere Firsthöhe wie das Vorhaben auf. Allerdings ist die Kubatur dieser Gebäude deutlich geringer als die des Vorhabens.

Die größte überbaute Grundfläche in der näheren Umgebung weist das Grundstück gegenüber dem Baugrundstück auf. Die Abmessungen des Gebäudes sind mit ca. 15,5 m x (13,0 bis 18,0 m) annähernd so groß wie die des Bauvorhabens. Dieses Gebäude hat jedoch nur eine Firsthöhe von 362,64 m üNN (ca. 9,82 m) und tritt nur 2,5-geschossig in Erscheinung.

Hinsichtlich der absoluten Firsthöhe fügt sich das geplante Gebäude daher in die Umgebung ein, allerdings findet das Vorhaben in der Umgebung insgesamt kein Vorbild, da die Kubatur der gleich hohen Gebäude kleiner ist als die des Vorhabens.

Das Bauvorhaben hat vier Vollgeschosse (drei Geschosse plus Attikageschoss). In der näheren Umgebung sind hauptsächlich Gebäude mit einem oder zwei Geschossen plus Geschossen im Dachraum (2,5-geschossig) vorhanden. Teilweise sind im Dachraum große Gauben eingebaut, durch die der Eindruck einer Drei-Geschossigkeit gegeben sein könnte. Die Anzahl der Geschosse ist jedoch in der Regel kein Merkmal für die Prüfung des Einfügens. Es ist vielmehr auf solche Kriterien abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Dies sind die bereits dargelegte Gebäudehöhe, die städtebaulich wahrnehmbare Kubatur sowie darüber hinaus die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, die maßgebend die Umgebung prägen.

Hinsichtlich der Grundfläche, die überbaut werden soll, kann für die Beurteilung nicht auf die relativen Maße der Grund- bzw. Geschossflächenzahl (GRZ/GFZ) abgestellt werden. Entscheidend ist für die überbaute Grundstücksfläche das wahrnehmbare Verhältnis der Bebauung zur umgebenden Freifläche. Vorliegend erscheint der überbaute Anteil auf dem Grundstück des Vorhabens größer als dies bei den Grundstücken der den Rahmen bildenden umgebenden Bebauung der Fall ist, sodass sich das Vorhaben insofern nicht einfügt.

Dass in der Umgebung Satteldächer vorhanden sind, das Vorhaben aber mit einem Flachdach geplant ist, ist hingegen in aller Regel, wenn kein besonderes Ortsbild vorliegt, dessen Beeinträchtigung zu befürchten wäre, kein im Rahmen von § 34 BauGB hinsichtlich des Einfügens zu prüfendes Merkmal. Ebenso ist die Zahl der Wohnungen kein Einfügenskriterium.

Ausgehend von der Umgebungsbebauung fügt sich das geplante Vorhaben somit, anders als von der unteren Baurechtsbehörde angenommen, nicht in die nähere Umgebung ein, da für die Beurteilung des Einfügens nicht allein auf die einzelnen Kriterien des § 16 Absatz 2 BauNVO abgestellt werden kann, sondern auch auf das kumulierende Zusammenwirken am Vorhaben abzustellen ist. Die Übereinstimmung von

Vorhaben und Referenzobjekten in nur einem Maßfaktor genügt nicht, weil sie dazu führen könnte, wie es hier der Fall ist, dass durch eine Kombination von Bestimmungsgrößen, die den einzelnen Gebäuden der näheren Umgebung separat entnommen werden, Baulichkeiten entstehen, die im Ergebnis in ihrer Dimension kein Vorbild in der näheren Umgebung haben.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich das Vorhaben aufgrund der geplanten Gebäudekubatur und der überbauten Grundstücksfläche insgesamt nicht in die nähere Umgebung einfügt, auch wenn es im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung und die Firsthöhe unproblematisch ist.

Allerdings kann der vom Petenten eingelegte Nachbarwiderspruch gegen die vorliegend erteilte Baugenehmigung, auch wenn diese rechtswidrig wäre, nur dann Erfolg haben, wenn bei der Erteilung der Genehmigung eine öffentlich-rechtliche Bauvorschrift, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt ist, verletzt worden ist. Dementsprechend beschränkt sich die Überprüfung einer baurechtlichen Entscheidung in einem von einem Baunachbarn eingeleiteten Widerspruchsverfahren auf die Vereinbarkeit mit den nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Alle anderen Bestimmungen sind von der Widerspruchsbehörde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht zu prüfen. Diese Beschränkung würde umgangen, wenn ein aufgrund dieser Einschränkungen erfolgloser Nachbarwiderspruch, ohne dass weitere Gründe hinzutreten, zu einem fachaufsichtlichen Einschreiten führen würde. Vielmehr besteht ein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht generell, sondern nach dem in der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden System des subjektiven Rechtsschutzes nur insoweit, als eine Verletzung in eigenen subjektiven Rechten vorliegt.

Der Petent wird durch das Vorhaben nicht in seinen eigenen Rechten verletzt, da sich sein Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet. Nur wenn das Vorhaben als rücksichtslos zu bewerten wäre und auch auf weiter entfernte Grundstücke Auswirkungen hätte, könnte es Drittschutz auslösen. Dies ist vorliegend aber zu verneinen, das Vorhaben ist gegenüber dem Petenten nicht rücksichtslos.

Auch im öffentlichen Interesse ist ein fachaufsichtliches Einschreiten in diesem Fall nicht geboten. Selbst wenn sich das Vorhaben wie vorliegend nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung einfügt, löst es in diesem Falle keine erheblichen städtebaulichen Spannungen oder gar Verwerfungen aus, die nicht hinnehmbar wären. Die städtebaulichen Auswirkungen sind örtlich auf die unmittelbare Nachbarschaft und zudem in ihrer Wirkung stark begrenzt. Hinzu kommt, dass eine heterogene Umgebungsbebauung und kein homogenes Wohngebiet vorliegt und auch die vorhandenen sowie ausreichend dimensionierten Straßen für den zu erwartenden Verkehr geeignet sind. Unzumutbare Emissionen seitens des Vorhabens auf die Umgebung sind genauso wenig wie eine unzumutbare Verschattung oder ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Daher

überwiegt hier das Vertrauen des Bauherrn darauf, von der erteilten Baugenehmigung Gebrauch machen zu können und das bereits begonnene Bauvorhaben fortsetzen zu können.

Die beim Regierungspräsidium anhängigen Widerspruchsverfahren werden voraussichtlich zurückgewiesen werden, da das Maß der baulichen Nutzung keinen nachbarschützenden Charakter hat und aufgrund der Entfernung zwischen den Gebäuden der Widerspruchsführer und dem Bauvorhaben und der Stellung der Gebäude zueinander nicht davon auszugehen ist, dass das Gebot der Rücksichtnahme beeinträchtigt ist.

Zu den Stellplätzen:

Die Höhe von Garagen ist in § 5 Absatz 1 Satz 1 der Garagenverordnung insoweit geregelt, dass die zum Begehen bestimmten Flächen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben müssen. Dies gilt jedoch nicht für kraftbetriebene Hebebühnen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 GaVO). Eine Höhe von 1,50 m ist bei Doppelparker Stellplätzen nicht unüblich, weswegen sie als notwendige Stellplätze anzuerkennen sind. Nach der LBO sind für das Bauvorhaben sechs notwendige Stellplätze gefordert. Aufgrund des Einbaus von vier kraftbetriebenen Hebebühnen stehen insgesamt acht Stellplätze zur Verfügung, wodurch die gesetzlich verlangte Anzahl von Stellplätzen nachgewiesen worden ist.

In einer Fachaufsichtsbeschwerde gegenüber dem Regierungspräsidium trägt der Petent vor, der Grenzabstand des Gebäudes zur Straße werde nicht eingehalten. Außerdem weist er auf Störungen der Verkehrssicherheit durch die Garagenausfahrt auf den Gehweg hin. Es müsse ein Stauraum für solche Kfz vorgesehen werden, die in die Garage (mit Hebebühnen) einfahren wollen, da sonst der Gehweg blockiert werde.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 LBO bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt allgemein 0,4 der Wandhöhe, sie darf jedoch 2,5 m, bei Wänden bis 5 m Breite 2 m nicht unterschreiten. Die vom Petenten bemängelten unterschiedlichen Grenzabstände sind unterschiedlichen Wandhöhen des Gebäudes geschuldet, der Mindestabstand wird eingehalten.

Ein Rückstau in den öffentlichen Verkehrsraum und ein Blockieren des Gehwegs durch das Anfahren der Doppelparkerstellplätze ist nicht zu befürchten. Die Straße hat mit Gehweg eine ausreichende Breite von 8 m. Außerdem liegt das fragliche Grundstück in einer verkehrsberuhigten Zone (30er Bereich). Auch sind innerörtliche Schulwege auf Gehwegen mit hinterliegenden Grundstücksanbindungen keineswegs von vornherein mit einer besonderen Gefahrenlage verbunden, sondern entsprechen der Normalität. Die Straßenverkehrsbehörde war im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat diese Einschätzung auch im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerde bestätigt.

Zum Bauvorbescheid:

Das Landratsamt kam zutreffend zu dem Ergebnis, dass der Bauvorbescheid zu erteilen war, zu dem auch das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden war. Der bestandskräftige Bauvorbescheid entfaltet aufgrund der geänderten Abmessungen des beantragten Bauvorhabens keine Bindungswirkung für die Baugenehmigung. Die geplanten Änderungen führten dazu, dass es im Baugenehmigungsverfahren einer erneuten Überprüfung in bodenrechtlicher Hinsicht bedurfte.

Zu den Teilbaufreigaben:

Bei der Erteilung der mittlerweile erteilten Teilbaufreigaben stand der Baurechtsbehörde kein Ermessen zu, da die hierfür vorausgesetzten Unterlagen (Entwässerungsbestätigung, Prüfberichte) vorlagen. Nach § 59 Absatz 1 LBO ist der Baufreigabebeschein zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Die Baugenehmigung gestattet dem Bauherrn die Errichtung des Bauwerks.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 16/5358 betr. Petitionsrecht

Der Petent begehrt, dass zwei von ihm an den Ortschaftsrat gerichtete Petitionen vom Ortschaftsrat behandelt und entschieden werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent richtete mit Schreiben vom 13. Dezember 2020 zwei Petitionen an den betreffenden Ortschaftsrat. In einer der beiden Petitionen bittet er darum, die Vollsperrung einer Straße aufzuheben und nach einer anderen Lösung zu suchen. Mit der anderen Petition bat er darum, dass das Heimatmuseum auch 2021 geöffnet bleiben solle. Beide Schreiben gingen am 11. Januar 2021 bei der Ortsverwaltung ein. Der Petent erhielt am 3. Februar 2021 eine Eingangsbestätigung.

Die Petition zum Heimatmuseum wurde in der nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am 9. März 2021 behandelt. Der Ortschaftsrat beschloss, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne. Über die Entscheidung wurde der Petent von der Ortsverwaltung mit Schreiben vom 12. April 2021 informiert.

Bezüglich der Sperrung der Straße ist eine Petition einer anderen Petentin mit ähnlichem Anliegen beim Petitionsausschuss des Landtags anhängig. Die Behandlung der Petition im Ortschaftsrat wurde zurückgestellt, bis über die Petition an den Landtag entschieden worden ist.

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht bindet als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die Gemeinden und ihre Organe. Ein Ortschaftsrat kann danach in seinem Zuständigkeitsbereich Adressat von Petitionen sein.

Die Stadtverwaltung und die Ortsverwaltung sind sich der Pflicht zur Behandlung von an den Ortschaftsrat gerichteten Petitionen bewusst. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung ist es nicht zutreffend, dass die Ortsverwaltung gegenüber dem Petenten geäußert habe, dass der Ortschaftsrat keine Petitionen annehmen dürfe. Der Petent erhielt am 3. Februar 2021 eine Bestätigung über den Eingang seiner beiden Petitionen an den Ortschaftsrat, was zeigt, dass die Petitionen angenommen wurden. Die Eingangsbestätigung datiert zwei Tage nach der Petitionsschrift an den Landtag und hat sich offenbar mit dieser zeitlich überschritten.

Aus dem Petitionsrecht nach Artikel 17 GG besteht ein Anspruch des Petenten auf Entgegennahme und Prüfung seines Anliegens durch die zuständige Stelle sowie die Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Verfahrensweise, Sachentscheidung oder Behandlung innerhalb einer bestimmten Frist.

Über die Petition zum Heimatmuseum hat der Ortschaftsrat zwischenzeitlich entschieden und über das Ergebnis wurde der Petent von der Ortsverwaltung informiert. Damit wurde der sich aus Artikel 17 GG ergebende Anspruch des Petenten erfüllt, auch wenn die Sachentscheidung nicht in seinem Sinne erfolgte.

Über die Petition zur Sperrung der Straße ist noch nicht entschieden worden. Eine Behandlung im Ortschaftsrat ist vorgesehen, sobald der Landtag über die dort anhängige Petition zur gleichen Thematik entschieden hat. Diese Verfahrensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Da der Ortschaftsrat über die eine Petition des Petenten bereits entschieden hat und über die andere Petition zu gegebener Zeit noch entschieden wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 16/5558 betr. Aktualisierung des Lärmaktionsplans und Badeordnung des städtischen Naturfreibads

Der Petent bittet darum, dass der bestehende Lärmaktionsplan der Stadt Ravensburg aktualisiert wird, die im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen umge-

setzt werden und die in einem Abschnitt der Wangener Straße (B 32) bestehende nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgehoben wird.

Ferner begehrt der Petent, dass in der Badeordnung für das städtische Naturfreibad die Bestimmung zur Eigenhaftung der Badegäste gestrichen wird. Er hält diese für nicht gerechtfertigt, da die Stadt Aufsichtspersonal beschäftigt und der Eintritt kostenpflichtig ist.

Die Prüfung der Petition bezüglich des Lärmaktionsplans ergab Folgendes:

Der Lärmaktionsplan trat mit dem Beschluss des Gemeinderates am 18. Juli 2011 in Kraft. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung waren auf der Basis von Lärmberechnungen im Stadtgebiet sechs Lärmschwerpunkte an Hauptverkehrsstraßen ermittelt und in der Folge unterschiedliche Lärminderungsmaßnahmen geprüft und im Lärmaktionsplan festgesetzt worden.

Die vom Petenten kritisierte Geschwindigkeitsbeschränkung wurde als Lärmschutzmaßnahme im Lärmaktionsplan der Stadt festgelegt. Sie erstreckt sich auf einen circa 700 m langen Abschnitt der Bundesstraße. Der Bereich stellt einen Abschnitt des im Lärmaktionsplan ermittelten Lärmschwerpunkts B 32 Wangener Straße bis Knollengraben dar. Nach den Lärmberechnungen lagen entlang dieser Strecke die Lärmpegel an zahlreichen Gebäuden tagsüber über 70 dB(A) und nochmals mehr nachts über 60 dB(A), also deutlich im gesundheitsgefährdenden Bereich.

Die vom Petenten angesprochene Lärmschutzwand wurde im Zuge der Neubebauung eines Flurstücks errichtet und schützt entsprechend nur die in diesem Teilbereich gelegenen Gebäude. Die Lärmschutzwand wurde bei den Lärmberechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt. Die oben genannten hohen Lärmbelastungen wurden an Gebäuden ermittelt, die durch die Lärmschutzwand nicht geschützt sind.

Für den als Lärmschwerpunkt ausgewiesenen Abschnitt der Wangener Straße wurden bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans Wirkungsanalysen zu verschiedenen potenziellen baulichen und verkehrlichen Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Zuge wurden für den betreffenden Bereich verschiedene Geschwindigkeitsbeschränkungen analysiert, um einerseits den Eingriff in den Straßenverkehr dieser übergeordneten Straße so gering wie möglich zu halten und andererseits die Schutzwirkung betroffener Bewohner entlang der Straße zu verbessern.

Die Straßenverkehrsbehörde beantragte im September 2011 die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Nach intensiver Prüfung stimmte das Regierungspräsidium unter anderem dieser Geschwindigkeitsbeschränkung zu. Seit 7. Mai 2012 gilt im betreffenden Abschnitt der Straße aus Lärmschutzgründen Tempo 30 von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Eine Fahrbahndeckenerneuerung kann im betreffenden Streckenzug der Straße nach Auskunft des Stra-

ßenbaulastträgers mittelfristig (in circa drei bis fünf Jahren) durchgeführt werden.

Der Lärmaktionsplan von 2011 wurde bisher nicht überprüft oder überarbeitet. Die Stadt hat mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition mit der Überprüfung des Lärmaktionsplans befasst gewesen zu sein. Die Beschlussfassung des Gemeinderats zur Auslegung des Entwurfs mit daran anschließender Öffentlichkeitsbeteiligung war für den 28. Juni 2021 vorgesehen.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Lärmaktionspläne sind gemäß § 47d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutenden Entwicklungen für die Lärmsituation, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Das Ministerium für Verkehr weist die zuständigen Städte und Gemeinden regelmäßig auf diese bestehende gesetzliche Verpflichtung hin.

Die Stadt hat mitgeteilt, derzeit mit der Überprüfung des Lärmaktionsplans von 2011 befasst zu sein. Der Entwurf sollte dem Gemeinderat am 28. Juni 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und daran anschließend in die gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Öffentlichkeit gehen.

Dem Anliegen des Petenten bezüglich der Aktualisierung des Lärmaktionsplans wurde insofern durch die Überprüfung des Lärmaktionsplans entsprochen.

Die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen in Baden-Württemberg erfolgt gemäß § 47e Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in Zuständigkeit der Städte und Gemeinden und stellt eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe dar. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden – hier der Stadt – als planaufstellender Gemeinde gestellt.

Ein Lärmaktionsplan stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. In einem Lärmaktionsplan festgelegte Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde nur noch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite und die rechtskonforme Ermessensausübung. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.

Voraussetzung für die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen, das heißt, es muss eine durch Lärm verursachte Gefahrenlage bestehen. Diese wird dabei durch keinen bestimmten Grenzwert definiert. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-

Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 stellen eine Orientierungshilfe dar.

Die Rechtsprechung sieht die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV (59 dB[A] am Tag, 49 dB[A] in der Nacht in Wohngebieten, 64/54 dB[A] in Mischgebieten) als erfüllt an. Die Behörde hat dann unter Ausübung ihres Ermessens über Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu entscheiden. Dabei ist nicht nur auf die Schutzwürdigkeit der Anwohnenden abzustellen, es müssen auch andere Belange des Straßenverkehrs gewürdigt werden. Werden die Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien StV von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten, kann sich das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.

Den Lärmberechnungen des Lärmaktionsplans zufolge, lagen die Lärmpegel an zahlreichen Gebäuden im betreffenden Abschnitt der Straße tagsüber über 70 dB(A) und an noch mehr Gebäuden nachts über 60 dB(A), also deutlich im gesundheitsgefährdenden Bereich. Die Voraussetzungen zur Prüfung und Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen waren demnach gegeben.

Im Ergebnis wurde als „vorübergehende Sofortmaßnahme bis zum Einbau des lärmoptimierten Asphalts“ die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Lärmaktionsplan festgelegt. Die durch die Stadt vorgenommene Abwägung war sorgfältig und nicht zu beanstanden, daher war der im Lärmaktionsplan festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung zuzustimmen und diese umzusetzen.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans eine Prüfung der festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen erfolgt. Hinweise für die Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne und die einzubeziehenden Punkte gibt der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018. Im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Lärmaktionsplans im Jahr 2011 werden hier weitergehende Empfehlungen für die Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ausgesprochen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung sollte nach Auffassung des Verkehrsministeriums besonders berücksichtigt werden, dass Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Hingegen beliefen sich die sogenannten Auslösewerte für Maßnahmen beim Lärmaktionsplan 2011 auf Werte von 70/60 dB(A).

Die mittelfristig in Aussicht stehende Fahrbahndeckenerneuerung wird durch den Baulastträger der Bundesstraße nach Ablauf der Lebensdauer des bestehenden Belags und unter Berücksichtigung der Ausführungen des (fortgeschriebenen) Lärmaktionsplans der Stadt zu prüfen sein.

Die Prüfung der Petition hinsichtlich der Badeordnung ergab Folgendes:

Die Stadt betreibt ein Naturfreibad als öffentliche Einrichtung. Das Bad liegt an einem natürlichen See, hat aber auch andere Einrichtungen eines Freibads, zum Beispiel Umkleide- und Sanitärbereich, Kinderplanschbecken, Sprunganlage, Wasserrutsche und Tischtennisplatten. Der Eintritt ist kostenpflichtig.

Die Benutzung des Naturfreibads ist in der Haus- und Badeordnung vom 1. Juli 2011 geregelt. Zur Haftung enthält diese folgende Regelung:

„§ 5 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten wären oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranke werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschranken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.“

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Bädern ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet.

Das Naturfreibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt nach § 10 Absatz 2 GemO. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem Privatrecht. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Außerdem sorgt das ausgebildete Personal für die notwendige Sicherheit in der Badeaufsicht (im Wasser und außerhalb) und ist auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Die Benutzung des Naturfreibads erfolgt – entgegen der Ansicht des Petenten – nicht komplett auf eigene

Gefahr, wie aus der abgestuften Regelung des § 5 der Haus- und Badeordnung ersichtlich ist. Nach der Haftungsbeschränkung in § 5 Absatz 1 Satz 1 haftet die Stadt als Betreiber des Bads bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Betreibers oder des Personals. Diese Haftungsbeschränkung gilt zudem ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Insoweit haftet die Stadt außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsregelung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und berücksichtigt die Klauselverbote zum Haftungsausschluss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 309 Nummer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rechtsverstöße der Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Da der Unterhalt und der Betrieb des städtischen Naturfreibads Personal- und Sachkosten verursacht, ist die Erhebung von Eintrittsgeldern gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. der geforderten Aktualisierung des Lärmaktionsplans im Hinblick auf die derzeit laufende Überprüfung des Lärmaktionsplans und die anschließend erfolgende Öffentlichkeitsbeteiligung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 16/5591 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ende August 2015 stellte er einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Anfang August 2017 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im August 2017 Klage. Das Klageverfahren wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Juli 2020, soweit die Klage zurückgenommen wurde, eingestellt, die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang Oktober 2020 ein.

Der Petent wurde erstmals im Oktober 2020 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von November 2020 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Seitdem liegen für den Petenten eine gambische Geburtsurkunde sowie ein gültiger Reisepass vor.

Bereits in der Zeit der Aufenthaltsgestattung ging der Petent mit kurzen Unterbrechungen verschiedenen Beschäftigungen in Vollzeit nach. Seinen Lebensunterhalt sichert er so seit Juli 2016 durchgehend selbst. Zuvor hatte er für den Zeitraum November 2014 bis Juni 2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Zuletzt war der Petent in der Zeit von Ende Oktober 2019 bis Anfang April 2020 durchgängig in Vollzeit als Produktionshelfer beschäftigt. Erst seit Anfang April 2021 übt er, laut den Angaben seiner bevollmächtigten Rechtsanwältin, wieder eine Beschäftigung als Spüler in einem Hotel aus und erhält derzeit Kurzarbeitergeld. Ein entsprechender Arbeitsvertrag oder Lohnabrechnungen wurden bisher nicht vorgelegt.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent seit April 2021 in einem Hotel in Vollzeit arbeite. Außerdem lägen dem Gerichtsurteil von Juli 2020 offensichtliche, gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse. Das Gericht habe bei der Einschätzung, dass dem Petenten eine Existenzsicherung auch außerhalb des Herkunftslandes möglich sei, die tatsächlichen Zustände in Gambia und die persönlichen Voraussetzungen des Petenten verkannt. Zudem habe er in Gambia keine Kontakte und sei nicht in der Lage sich auf dem dort umkämpften Arbeitsmarkt durchzusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe eines Abschiebetermins erlischt. Da eine Duldung die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht ist, folgt nach einer Duldung bei weiterhin bestehender Ausreisepflicht der Vollzug der Ausreise.

Sofern sich die Petition auf die Situation des Petenten im Heimatland und die dortigen Möglichkeiten zur Existenzsicherung bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Ent-

scheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragenen Belange bereits in den Asylverfahren geltend gemacht und entsprechend gewürdigt worden.

Soweit sich die Petition auf die Notwendigkeit des Wiederaufgreifens des Rechtsverfahrens bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht in Betracht. Er wird erst seit Oktober 2020 und somit seit sieben Monaten im Bundesgebiet geduldet. Den gemäß § 60d Absatz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Vorduldungszeitraum von zwölf Monaten erfüllt der Petent somit frühestens im Oktober 2021. Darüber hinaus ging er in der Zeit von April 2020 bis April 2021 keiner Beschäftigung nach und erfüllt somit auch nicht die in § 60d Absatz 1 Nr. 3 normierte Voraussetzung einer mindestens 18 Monate andauernden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche. Bezüglich der für eine Beschäftigungsduldung erforderlichen Sprachkenntnisse liegen lediglich diverse Teilnahmebestätigungen für Kursabschnitte auf dem Niveau A1/A2 vor, ein Sprachzertifikat wurde nicht nachgewiesen. Die letzte Teilnahmebescheinigung von Dezember 2016 bestätigt dem Petenten die elementare Sprachbeherrschung auf Niveau A1.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht eine Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 25 Jahren nicht mehr als jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Ein tatsächliches Ausreisehindernis ist weder vorgebracht noch ersichtlich. Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebehindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten ebenfalls nicht in Betracht. Der Petent reiste im Alter von 18 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes kommt somit nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 16/5611 betr. Vergabe von Fördermitteln durch das Land

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung seiner Ansicht nach auffällig hoher Fördermittel für den Wahlkreis des Sozialministers. Er begehrt die Einrichtung von Kontrollinstanzen auf Verwaltungsebene sowie auf politischer Ebene, die die nach seinen Angaben in der Presse erhobenen Vorwürfe überprüft, dass auffallend

viele Fördermittel der Landesregierung Baden-Württemberg in den Wahlkreis des Sozialministers, insbesondere in die Stadt Ravensburg geflossen sein könnten. Die aus seiner Sicht damit verbundenen, unsinnigen Millionenprojekte der Stadt möchte er anhand ausgewählter Beispiele verdeutlichen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

In den vergangenen Jahren wurden in der Stadt Ravensburg mehrere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt bzw. werden aktuell noch durchgeführt. Die vom Petenten in seiner Begründung angesprochenen Bauvorhaben finden im Bereich von Sanierungsmaßnahmen statt.

Nach Ansicht des Petenten könne der Grund für die Förderung dieser Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung des Landes darin liegen, dass sich die Stadt im Wahlkreis des Sozialministers befindet.

Für jeden Förderantrag an die Städtebauförderung des Landes, ob nun ein Neuantrag zur Aufnahme einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme oder für Aufstockungsanträge bei laufenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen, wird die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, entsprechende Förderanträge zu stellen und mit umfangreichen Antragsunterlagen ausreichend zu begründen. Den Begründungen der Anträge ist die Sinnhaftigkeit der zu fördernden Maßnahmen zu entnehmen. Der Gemeinderat entscheidet mit der Zustimmung zu den Anträgen, ob diese für die städtebauliche Entwicklung sinnvoll sind.

Die Stadt stimmt jährlich die voraussichtlichen Förderanträge für die nächsten vier bis fünf Jahre in Abstimmung mit der Finanzplanung und Haushaltsplanung vorzeitig mit Vertretern des Regierungspräsidiums und des fachlich zuständigen Ministeriums ab. Jährlich legt die Stadt Sachstandsberichte zu den einzelnen Erneuerungsmaßnahmen vor. Unabhängig davon legt sie jeweils Zwischenberichte zum Abwicklungsstand aller Sanierungsmaßnahmen sowie eine Prognose zu den voraussichtlichen Förderanträgen für das Folgejahr vor. Diese Zwischenberichte werden bei Gesprächsterminen im Ministerium, beim Regierungspräsidium oder bei einem Vor-Ort-Termin erläutert. Für das Jahr 2020 ist der für den 5. Mai 2020 vereinbarte Vor-Ort-Termin wegen der Coronapandemie abgesagt worden.

Die für die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm gestellten Anträge werden eingehend rechtlich und fachlich geprüft. Über das Städtebauförderprogramm wird jährlich entschieden.

Zu den in der Begründung der Petition aufgeführten Bauvorhaben wird das Folgende ausgeführt:

a) Herstellung eines Parks an der Schussen

Die Stadt hat sich im Sommer 2020 mit einem Vorhaben zur Umgestaltung eines innenstadtnahen Ab-

schnittes der Schussen für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beworben. Im Rahmen dieses Programms werden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im städtisch geprägten Umfeld mit bis zu 3 Mio. Euro in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung unterstützt. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zuzüglich Planungskosten. Der technische Ausschuss wurde in der öffentlichen Sitzung am 23. September 2020 über die Bewerbung informiert. In der öffentlich zugänglichen Sitzungsvorlage sind in einer Kostenschätzung die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von ca. 3,1 Mio. Euro, die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 0,92 Mio. Euro sowie die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb eines Teils der Bahnflächen in Höhe von ca. 0,15 Mio. Euro dargestellt.

Gegenstand der Bewerbung zum Bundesprogramm ist das nachfolgend beschriebene Projekt:

In einem Teilabschnitt des östlichen Ufers der Schussen ist vorgesehen, durch einen Rückbau versiegelter Verkehrsflächen und Geländemodellierung diesen Flussabschnitt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Maßnahme können Asphaltflächen, die zur Aufheizung der Luft und zur Bildung von Hitzeinseln beitragen, zugunsten weniger hitzespeichernder Flächen zurückgebaut werden. Durch die Geländemodellierung in diesem Teilabschnitt soll die Böschung zur Schussen flacher gestaltet werden, sodass ein parkähnlicher Bereich entsteht, der für Freizeitaktivitäten wie z. B. Ballspiele oder als Liegewiese genutzt werden kann.

Diese Umgestaltung wird noch mit den zuständigen Genehmigungsbehörden zu Natur- und Artenschutz sowie Gewässerschutz abgestimmt und soll unter Berücksichtigung der Auflagen, die zum Funktionserhalt des FFH-Gebietes entlang der Schussen notwendig sind, erfolgen.

Nach Angaben der Stadt sei diese – vorbehaltlich der baufachlichen Prüfung der am 12. Februar 2021 eingereichten Projektskizze – in das Bundesprogramm aufgenommen. Ein Bewilligungsbescheid liege noch nicht vor. Ein Zuwendungsantrag sei nach Prüfung der Projektskizze und Aufforderung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erst noch zu stellen. Nach der derzeitigen Zeitplanung sei mit einem Fördermittelbescheid bei Aufnahme ins Bundesprogramm im dritten Quartal 2021 zu rechnen.

Nach Auskunft der zuständigen höheren Naturschutzbehörde ist der betreffende Abschnitt laut Gewässerstrukturkartierung als „sehr stark bis vollständig verändert“ deklariert, aufgrund der Lage zwischen dem Bahnhofsgelände und Gewerbebetrieben stark vorbeeinträchtigt und verfügt demzufolge über ein hohes Aufwertungspotenzial durch Renaturierungsmaßnahmen. Der betreffende Bereich der Schussen ist ein Gewässer 1. Ordnung und Teil eines FFH-Gebiets. Laut Managementplan vom 26. September 2020 sind dort keine gemeinten Lebensraumtypen und Arten vorhanden.

- b) Fördermittel für die geplante Sanierung eines im Zentrum des Stadtteils Weststadt liegenden Platzes im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Ein Antrag zur Aufnahme der Erneuerungsmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes erfolgte bereits für das Programmjahr 2020 aufgrund einer von der Stadt finanzierten Grobanalyse vom Oktober 2019. Dieser Neuantrag konnte im Programmjahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik am 6. Mai 2020 wurde die Verwaltung mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch beauftragt. Damit verbunden war auch der Auftrag, für das Städtebauförderungsprogramm 2021 erneut einen Aufnahmeantrag für die Erneuerungsmaßnahme zu stellen. In das Untersuchungsgebiet wurde der älteste Siedlungsteil mit dem im Zentrum liegenden Platz des Stadtteils, dem Handel- und Grundversorgungsbereich, sowie die umliegenden Straßenbereiche aufgenommen. Des Weiteren wurde im bisherigen Untersuchungsbereich ein Teil eines bestehenden Grünraumes aufgenommen, um dessen Funktion als Naherholungsraum zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse der von der Ausweisung des Erneuerungsgebiets betroffenen Eigentümer, Bewohner und Geschäftsinhaber sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Sanierungsziele beim Neuaufnahmeantrag vom 29. September 2020 für das Erneuerungsgebiet ausgearbeitet.

Der Antrag der Stadt entspricht den allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm und wurde 2021 in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen.

- c) Fördermittel für die Sanierung des zentralen Platzes Gespinstmarkt in der Altstadt im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Der Gespinstmarkt in der historischen Altstadt ist einer der letzten Straßenbereiche der Altstadt, der noch nicht umgestaltet worden ist.

Nach den Ausführungen der Stadt habe der Gemeinderat der Entwurfsplanung in seiner Sitzung am 11. November 2019 mit großer Mehrheit zugestimmt, den Sachbeschluss für diese Baumaßnahme gefasst und einen Kostenrahmen von 1,8 Mio. Euro bereitgestellt.

Diese Haushaltsmittel seien in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 in die jeweilige Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen worden. Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung im Herbst 2020 würden sich die Baukosten innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Gesamtkostenrahmens in Höhe von 1,8 Mio. Euro bewegen.

Der Entwurf der Umgestaltung sei das Ergebnis einer Planungswerkstatt aus Bürgern und Vertretern der verschiedenen Gruppierungen (z. B. Vertreter Einzelhandel, Wirtschaftsforum, Bürgerforum Altstadt) aus dem Jahr 2016.

- d) Hohe Fördermittel für den Umbau von Gebäudebereichen zur neuen Musikschule im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Hierzu wird auf die Petition 16/4889 verwiesen, der nicht abgeholfen werden konnte (vgl. Drucksache 16/9741).

2. Rechtliche Würdigung

Sowohl das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als auch das Regierungspräsidium sehen es als ihre Aufgaben an, die Städte und Gemeinden im Land bei der Durchführung ihrer städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Dies findet im Rahmen der geltenden Regelungen statt.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, der Ausschreibung des Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie der Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz.

Im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung wird ein städtebaulicher Entwicklungsprozess zur Erreichung von Sanierungszielen in einem hierzu zweckmäßig abgegrenzten städtebaulichen Erneuerungsgebiet gefördert. Welche Einzelmaßnahmen in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet letzten Endes durchgeführt werden, um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gemeinderat und Bürgermeister selbstständig und eigenverantwortlich in ihrer Funktion als demokratisch legitimierte Gemeindeorgane.

Jedes Einzelvorhaben in einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme muss hinsichtlich der Priorität und der Finanzierbarkeit mit dem städtischen Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung abgestimmt sein. Insbesondere hat die kommunale Rechtsaufsicht der Stadt bei allen Anträgen bescheinigt, dass die Stadt in der Lage ist, den kommunalen Eigenanteil aufzubringen und dass damit die Durchführung der Bauvorhaben finanziell gesichert ist.

Sowohl das fachlich zuständige Ministerium, jetzt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, als auch das Regierungspräsidium stehen in regelmäßigem Austausch mit der Stadt bezüglich ihrer städtebaulichen Erneuerungsgebiete. Der im Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie abgesagte Vor-Ort-Termin wird voraussichtlich im Spätsommer dieses Jahres nachgeholt werden.

Die Städtebauförderung ist antragsabhängig und orientiert sich an Art und Maß der städtebaulichen Missstände. Die Städte und Gemeinden in den verschie-

denen Regionen haben äußerst unterschiedliche Ausgangs- und Entwicklungsvoraussetzungen, weswegen die Antragslage und auch die bewilligte Förderung sehr unterschiedlich und nicht vergleichbar sind.

Im Rahmen der Gesamtschau aller Anträge wird jährlich über das Städtebauförderprogramm auf Basis der rechtlichen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Angesichts der Tatsache, dass die Programme der städtebaulichen Erneuerung seit Jahren vielfach überzeichnet sind, hat sich das Ministerium stets um Programme bemüht, die sowohl den aktuellen Bedürfnissen entsprechen als auch die Interessen aller Landesteile angemessen berücksichtigt.

Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass die bewilligten Fördermittel, insbesondere in den genannten Fällen an die Stadt Ravensburg in einem Zusammenhang mit dem Wahlkreis des Sozialministers stehen, sind nicht erkennbar.

Zu den in der Begründung des Petenten aufgelisteten Maßnahmen im Einzelnen:

a) Herstellung eines Parks an der Schussen

Bei der Herstellung des Parks an der Schussen handelt es sich um ein vom Gemeinderat mehrheitlich gewünschtes Projekt. Auch von Teilen der Bevölkerung wird gefordert, innenstadtnahe Grünbereiche zu sichern bzw. zu schaffen.

Die dem Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium bekannten Vorplanungen werden grundsätzlich begrüßt, da damit der gerade für Siedlungsbereiche positive Aspekt „Mensch und Gewässer – Gewässer erleben“ im Stadtbereich aktiv aufgenommen und gestaltet werden soll.

Es ist vorgesehen, durch den Rückbau versiegelter Verkehrsflächen und Geländemodellierung diesen Flussabschnitt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Maßnahme können Asphaltflächen, die zur Aufheizung der Luft und zur Bildung von Hitzeinseln beitragen, zugunsten weniger hitzespeichernder Flächen zurückgebaut werden. Durch die Geländemodellierung in diesem Teilabschnitt soll die Böschung zur Schussen flacher gestaltet werden, sodass ein parkähnlicher Bereich entsteht, der für Freizeitaktivitäten wie z. B. Ballspiele oder als Liegewiese genutzt werden kann.

Neben einer erheblichen Steigerung der Aufenthaltsqualität für die im Nahbereich des Projektgebietes wohnende und arbeitende Bevölkerung wird durch den Rückbau bisher versiegelter Flächen ein wesentlicher Beitrag zum klimatischen Ausgleich mit spürbar positiven Auswirkungen bis in die Altstadt der Stadt erwartet.

Da derzeit keine konkrete Beschreibung des Vorhabens mit Planunterlagen vorliegt, sind weder Beeinträchtigungen von Rechten oder Interessen des Petenten noch von anderen Schutzgütern, insbesondere Umweltschutzgütern, feststellbar.

Eine Realisierung des Vorhabens könnte nur im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen und ggf. Zulassungsvorgaben, insbesondere aus dem Bereich des Wasserrechts, erfolgen.

Die diesbezüglichen Entscheidungen zur Herstellung eines Parks sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zu treffen. Rechtsfehler bei den bisher getroffenen Entscheidungen sind nicht ersichtlich.

Die Behauptung des Petenten, es entstünden hierbei Projektkosten von 6 bis 7 Mio. Euro, geht fehl. Wie aus der öffentlich zugänglichen Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses am 23. September 2020 hervorgeht, sind in einer Kostenschätzung die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von ca. 3,1 Mio. Euro, die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 0,92 Mio. Euro sowie die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb eines Teils der Bahnflächen in Höhe von ca. 0,15 Mio. Euro dargestellt.

Die Stadt hat sich im Sommer 2020 mit diesem Vorhaben zur Umgestaltung eines innenstadtnahen Abschnittes der Schussen für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beworben. Eine Entscheidung, ob die Stadt in das o. a. Bundesprogramm aufgenommen wird, liegt alleine beim Bund. Sollte die Stadt im Bundesprogramm nicht zum Zuge kommen, ist von der Stadt derzeit nicht geplant im Rahmen eines laufenden Erneuerungsgebiets einen Aufstockungsantrag bezüglich der Herstellung des Parks an der Schussen zu begründen und zu stellen. Demnach erfolgt keine Förderung mit Städtebaufördermitteln durch das Land Baden-Württemberg.

b) Fördermittel für die geplante Sanierung eines im Zentrum des Stadtteils Weststadt liegenden Platzes im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Die Planungshoheit und die Entscheidung über die Durchführung von Bauprojekten liegen ausschließlich beim Gemeinderat. Ein Schwerpunkt der Erneuerungsmaßnahme ist die Aufwertung und Weiterentwicklung des „Stadtkerns“ des Stadtteils. Der im Zentrum liegende Platz ist ein Dreh- und Angelpunkt des Individualverkehrs; Lenkungsmaßnahmen durch Aufwertung und Umbaumaßnahmen an verschiedenen Schnittpunkten sind notwendig. Der Platz hat derzeit eine Fläche von ca. 11.000 m². Hinzu kommen direkt angrenzende Straßenflächen mit Flächen von ca. 5.000 bis 6.000 m², die bei anstehenden Aufwertungsmaßnahmen langfristig mit in die Planungen für diesen zentralen Bereich einbezogen werden müssen. Bei dem Platz geht es nicht darum, den Zentralbereich, der im Jahr 2003 umgestaltet wurde, erneut komplett umzugestalten, sondern darum, mit den dortigen Eigentümern von Objekten und den Geschäftsleuten vor Ort Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zur Aufwertung des Gesamtbereichs abzustimmen und langfristig umzusetzen.

Dem zuständigen Referat des Regierungspräsidiums ist nicht bekannt, dass sich Bürger in verschiedenen Schreiben zu den Kosten im Sanierungsgebiet an das

Regierungspräsidium gewandt haben und diese ablehnen.

Entgegen der Behauptung des Petenten werden Aufwertungsmaßnahmen seit längerer Zeit von den Bürgern und Geschäftsinhabern des Stadtteils gefordert, wobei naturgemäß unterschiedliche Vorstellungen bei den einzelnen Interessengruppen über den Umfang der Aufwertungs- und Umbaumaßnahmen bestehen.

Ein erheblicher Teil der Stadtsanierung widmet sich der Gestaltung des öffentlichen Raumes und dessen Aufwertung. Dadurch werden wertvolle Stadtstrukturen, Plätze und Ortsbilder erhalten und weiterentwickelt. Zwischen den verschiedenen Nutzungen wie Wohnen, Handel und Dienstleistungen bestehen unterschiedliche Ansprüche und Wünsche an die Steuerung der Verkehrsflüsse, an die öffentliche Parkierung sowie zur öffentlichen Nutzung von Straßen und Plätzen. Diese unterschiedlichen Ansprüche werden bei jeder Umgestaltungsmaßnahme auf machbare Kompromisse geprüft und weiterentwickelt, immer unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt. Die Feinplanung zur Erreichung des Sanierungsziels ist jedoch noch nicht erfolgt. Die Förderfähigkeit von geplanten Einzelmaßnahmen richtet sich nach der Städtebauförderungsrichtlinie.

c) Fördermittel für die Sanierung des zentralen Platzes Gespinstmarkt in der Altstadt im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Der Gemeinderat hat der Entwurfsplanung in seiner Sitzung vom 11. November 2019 mit großer Mehrheit zugestimmt, den Sachbeschluss für diese Baumaßnahme gefasst und einen Kostenrahmen von 1,8 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Planungshoheit und Entscheidung über die Durchführung von Bauprojekten liegt ausschließlich beim Gemeinderat. Die Stadt setzt seit vielen Jahren auf eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt. Ein erheblicher Teil der Stadtsanierung widmet sich der Gestaltung des öffentlichen Raums und dessen Aufwertung. Dadurch werden wertvolle Stadtstrukturen, Plätze und Ortsbilder erhalten und weiterentwickelt. Zwischen den verschiedenen Nutzungen wie Wohnen, Handel und Dienstleistungen bestehen unterschiedliche Ansprüche und Wünsche an die Steuerung der Verkehrsflüsse, an die öffentliche Parkierung sowie zur öffentlichen Nutzung von Straßen und Plätzen. Diese unterschiedlichen Ansprüche werden bei jeder Umgestaltungsmaßnahme insbesondere für die Innenstadt auf machbare Kompromisse geprüft und weiterentwickelt, immer unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt. Das zentrale Sanierungsziel Belebung der historischen Altstadt wird u. a. durch das Vorhaben „Sanierung eines zentralen Platzes“ erreicht. Die Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen richtet sich nach der Städtebauförderungsrichtlinie.

d) Hohe Fördermittel für den Umbau von Gebäudebereiche zur neuen Musikschule im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Es wird auf die abgeschlossene Petition 16/4889 (vgl. Drucksache 16/9741) verwiesen, der nicht abgeholfen werden konnte. Die Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen richtet sich nach der Städtebauförderungsrichtlinie.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 16/4845 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petenten wenden sich gegen die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags mit der Begründung, dass sie keine Empfangsgeräte besäßen und fordern aus diesem Grund eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Auch kritisieren Sie eine Nachzahlung, die sie zu leisten hatten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags durch die Petenten wurde bereits im Rahmen der Petition 16/884 (vgl. Drucksache 16/5057) überprüft. Dort wurde dargelegt, dass der Rundfunkbeitrag seit dem 1. Januar 2013 im privaten Bereich wohnungsbezogen und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben wird. Dies bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro im Monat zu bezahlen ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Dieser wurde von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert. Durch die Ratifikation des Staatsvertrages hat dieser den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Der Staatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist.

Mit der Frage, ob die Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Erstwohnung und im nicht privaten Bereich der Verfassung entsprechen, hat sich das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 auseinandergesetzt. Das Bundesverfassungsgericht kam hierbei zu dem Ergebnis, dass diese Vorschriften verfassungsgemäß sind.

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Bürgerinnen und Bürger, die keine Empfangsgeräte besitzen, ist im bestehenden System daher grundsätzlich nicht möglich. In § 4 RBStV sind unter den dort genannten Voraussetzungen Befreiungsmöglichkeiten zum Beispiel aus finanziellen Gründen vorgesehen.

Die Petenten wenden sich zudem gegen eine Nachzahlung, die sie zu leisten hatten und erwähnen einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht. Der Südwestrundfunk (SWR) hat hierzu mitgeteilt, dass die Petenten seit der Umstellung auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 mit der Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags nicht einverstanden gewesen wären und Beitragsrückstände aufgelaufen seien. Ein Großteil dieser Rückstände sei zwischenzeitlich bezahlt. Der SWR hat weiter erläutert, dass die Petenten Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht hatten. Nach einem Hinweis des Gerichts auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und weitere obergerichtlicher Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Erhebung der Rundfunkbeiträge sei die Klage zurückgenommen worden. Das Verfahren wurde folglich ohne ein Urteil abgeschlossen.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

14. Petition 16/5176 betr. Auskunftspflicht des Testamentsvollstreckers

Gegenstand der Petition ist die nach Auffassung des Petenten unzureichende Erfüllung der dem Testamentsvollstrecker nach § 2218 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) obliegenden Auskunftspflicht durch den als Testamentsvollstrecker in einer beim Amtsgericht – Nachlassgericht – anhängig gewesenen Nachlasssache eingesetzten Rechtsanwalt X. Der Rechtsanwalt soll zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Auskunftspflicht als Testamentsvollstrecker angehalten werden.

Der Petent berichtet hierzu, der Testamentsvollstrecker habe im Jahr 2018 einen unzureichenden Abschlussbericht für die Erben gefertigt. Deswegen an das Amtsgericht – Nachlassgericht – gerichtete „Beschwerden“ des Petenten seien mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Testamentsvollstrecker seinen Abschlussbericht vorgelegt habe und das Nachlassgericht damit nicht mehr zuständig sei. Das Oberlandesgericht habe den „Einspruch“ des Petenten „mit der gleichen Begründung abgelehnt und auf den Klageweg verwiesen“.

Ein an eine Rechtsanwaltskanzlei u. a. gerichtetes Schreiben des Petenten vom 19. November 2019 sei unbeantwortet geblieben. Daraufhin habe der Petent, der seinen Lebensunterhalt von Grundsicherung bestreite, vom Amtsgericht einen Beratungshilfeschein für die Verfolgung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker erhalten. In der Folge habe der Petent auf dieser Basis trotz Anfrage bei mehreren Kanzleien keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt finden können. Insbesondere ein Rechtsanwalt Y habe den Petenten zwar in dessen

Rechtsansicht bestärkt, jedoch das Mandat schließlich nicht übernehmen wollen.

Ein Mitarbeiter des Amtsgerichts habe den Petenten bei einem „Beratungsgespräch“ im Januar 2020 an einen Verein verwiesen. Dort habe man sich des Anliegens des Petenten aber nicht annehmen wollen.

Schließlich sei es dem Petenten nicht gelungen, über die Verbraucherzentrale oder über Beratungsstellen großer Medienhäuser Unterstützung zu erlangen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Amtsgericht wurde zu der Petition befragt und die betreffende Verfahrensakte beigezogen. Hieraus lässt sich feststellen, dass der Petent in dem beim Amtsgericht – Nachlassgericht – anhängig gewesenen Nachlassverfahren die Entlassung des Testamentsvollstreckers Rechtsanwalt X beantragte, weil dieser nach Ansicht des Petenten nicht ordnungsgemäß Rechnung über den Nachlass gelegt habe. Diesen Antrag hat die zuständige Nachlassrichterin beim Amtsgericht mit Beschluss vom 14. November 2018 zurückgewiesen, weil mit der Schlussabrechnung in der Nachlasssache vom Oktober 2017 die Testamentsvollstreckung bereits beendet gewesen sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten wies das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. Mai 2019 mit der gleichen Begründung zurück.

Am 21. Oktober 2019 erschien der Petent auf der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts und beantragte Beratungshilfe für ein mögliches zivilgerichtliches Vorgehen gegen den Testamentsvollstrecker. Die beantragte Beratungshilfe wurde durch Erteilung eines Berechtigungsscheins für Beratung durch einen Rechtsanwalt gewährt.

Das vom Petenten berichtete „Beratungsgespräch“ zwischen dem Petenten und dem Bediensteten des Amtsgerichts lässt sich nicht feststellen. Der Amtsvorstand des Amtsgerichts vermutet insoweit plausibel, der Petent habe die durch den Anwaltsverein angebotene, einmal wöchentlich in den Räumen des Amtsgerichts stattfindende kostenlose Rechtsberatung aufgesucht.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts ergingen in richterlicher Unabhängigkeit und sind einer Überprüfung oder Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

Hinsichtlich der Durchsetzung seiner vermeintlichen Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker ist der Petent auf den Zivilrechtsweg beschränkt.

Soweit der Petent einen Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten für möglich halten mag, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Überwachung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder den Rechtsanwaltskammern obliegt. Dem Justizministerium obliegt gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Darüber hinaus ist nach dem Vor-

bringen des Petenten auch kein Verstoß gegen spezifisch berufsrechtliche Pflichten nach dem Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft ersichtlich, da Fälle etwaiger anwaltlicher Schlechtleistungen hiervon grundsätzlich nicht erfasst werden. Dem Petenten steht auch insoweit der Weg zu den Zivilgerichten offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 16/5390 betr. Übertragung von Fußballspielen

Der Petent fordert, die ARD möge weniger Mittel für den Rechteerwerb für Fußballspiele aufwenden und diese nicht mehr im aktuellen Umfang im Radio, dem Fernsehen und non-linear übertragen. Auch die Bundesligashows der einzelnen Sender der ARD sollten nach Auffassung des Petenten eingestellt werden. Er ist der Ansicht, dass das Übertragen von Fußballspielen durch Privatsender erfolgen sollte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu der Petition wurde das Staatsministerium um Stellungnahme gebeten. Dieses hat den SWR stellvertretend für die ARD um Stellungnahme gebeten. Da Sportrechte durch die ARD im Verbund erworben werden, handelt es sich im Folgenden um die Perspektive der ARD.

Der SWR hat mitgeteilt, dass der gesellschaftliche Auftrag der ARD lautet, Angebote der Information, der Bildung, der Beratung und der Unterhaltung anzubieten. Neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung kommt diesem Funktionsauftrag nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dabei auch die Aufgabe zu, die Vielfalt in der Gesellschaft abzubilden. Sport ist dabei ein Aspekt. Die ARD berichtet über alle Facetten des Sports, ob im Rahmen der Live- oder Hintergrundberichterstattung von Spitzen- über Breitensport sowie über den Behindertensport. Insgesamt berichtet die ARD nach Auskunft des SWR über mehr als 100 Sportarten jährlich. Der Anteil des Fußballs liegt dabei nach Angaben des SWR allerdings im Fernsehen unter einem Drittel der Sport-Sendeflächen.

Der SWR hat weiter mitgeteilt, dass es zutreffend sei, dass die Fußball-Rechte dabei zu den teuersten Sportrechten gehören, allerdings ist nach Auskunft des SWR der Fußball für viele Beitragszahlerinnen und Beitragszahler von sehr großem Interesse, wie nicht nur die Akzeptanz der Fußballübertragungen im Fernsehen zeigen.

Die ARD ist nach den Angaben des SWR in den vergangenen Jahren bei vielen Fußball-Rechten angestiegen, weil sie sich das nicht mehr leisten konnte

und wollte. So werden nach Auskunft des SWR beispielsweise keine Qualifikationsspiele der Nationalmannschaft mehr gezeigt, weder für Europameisterschaften noch für WM-Endrunden und keine Freundschaftsspiele. Diese Spiele laufen alle bei einem privaten Sender, genauso wie die Europa League. Die Champions League ist mittlerweile live nur noch im Pay-TV zu sehen und die Zusammenfassungen gibt es im Free TV nur noch im ZDF. Beim DFB-Pokal sind mehr Sender dazugekommen, damit wird es nach Auskunft des SWR für die ARD günstiger. Und auch beim jüngsten Erwerb der Bundesliga-Rechte hat die ARD nach Angaben des SWR gezeigt, dass sie nicht bereit ist, immer mehr Geld zu zahlen. Am Ende habe man zuletzt mehr Rechte auf mehr Ausspielwegen für weniger Geld als bei vergangenen Verhandlungen erworben. Von diesen Fußball-Rechten profitiert dabei nach Angaben des SWR nicht nur die Sportschau, sondern alle anderen Sendungen von der Tagesschau bis zu den Dritten Programmen sowie die Radio-Berichterstattung und die Online- und Social Media-Angebote aller Landesrundfunkanstalten.

Der SWR hat mitgeteilt, die ARD erwerbe die Fußball-Rechte für die vielen Menschen, die für ihren Rundfunkbeitrag auch Sport und vor allem Fußball in den öffentlich-rechtlichen Angeboten sehen und hören wollen. Dafür sei der Anteil, den die ARD für Sport ausgibt, durchaus angemessen: In Summe investiert die ARD knapp 70 Cent des monatlichen Rundfunkbeitrags in die Sportberichterstattung (hierbei handelt es sich um Durchschnittswerte der Jahre 2018 und 2019 bezogen auf einen Rundfunkbeitrag von 17,50 Euro und einen ARD-Anteil von 12,31 Euro; Einzelheiten zur Verwendung des Rundfunkbeitrags lassen sich auf der Homepage des Senders entnehmen). Von Olympischen Spielen bis zum Fußball, von den Rechten bis zur Produktion ist nach den Angaben des SWR hierbei alles inkludiert.

Insofern kann dem Vorwurf des Petenten hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der Gebührenverwendung für Angebote mit Fußballkontext nicht zugestimmt werden. Insbesondere ist aus dem oben Dargelegten ersichtlich, dass die ARD auf die steigenden Kosten für Übertragungslizenzen bei Fußballspielen reagiert hat und stets gewissenhaft zwischen dem Streben nach einem breiten Programmangebot auf der einen Seite und einer verhältnismäßigen Verwendung der Gebühren auf der anderen Seite abwägt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/29 betr. Grundsteuer, Wasser- und Abwassergebühren

Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die Androhung der Zwangsvollstreckung durch die Stadt X

wegen rückständiger Zahlungen für fällige Forderungen aus Grundsteuer, Wasser- und Abwassergebühren.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in der Gemeinde X. Er ist der Gemeinde gegenüber zur Entrichtung einer Grundsteuer sowie von Wasser- und Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlich Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kam der Petent in der Vergangenheit unregelmäßig nach, sodass ihm gegenüber mehrfach die Zwangsvollstreckung angekündigt und Pfändung eingeleitet wurde. Zuletzt wurde ihm mit Schreiben vom 4. März 2021 die Zwangsvollstreckung angekündigt. Die dem Schreiben beigelegte Zahlungsaufstellung der Gemeinde wies die zu diesem Zeitpunkt insgesamt ausstehenden Forderungen, Säumniszuschläge und Mahngebühren aus. Durch die Zahlungsrückstände fielen laufend weitere Nebenforderungen und Säumniszuschläge an.

Für das Grundstück des Petenten wurde bis einschließlich 2015 die Grundsteuer B jährlich festgesetzt. Mit Änderung des Hebesatzes der Stadt zum 1. Januar 2016 ergab sich eine Änderung der Grundsteuerfestsetzung, fällig jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres.

Für die Benutzung der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlage wurde bis einschließlich 2018 eine Vorauszahlung vierteljährlich festgesetzt. Aufgrund des gestiegenen Verbrauchs wurde die Vorauszahlung mit der Jahresabrechnung 2018 erhöht.

Die von dem Petenten unregelmäßig geleisteten Zahlungen waren bisher nicht ausreichend, um die ausstehenden Forderungen vollständig auszugleichen. Die Forderungen sind so durch Säumniszuschläge und Mahngebühren weiter angewachsen. Die Zahlungseingänge des Petenten wurden von der Gemeinde mit den angelaufenen fälligen Forderungen aus Haupt- und Nebenforderungen verrechnet.

Zur Tilgung seiner ausstehenden Wasser- und Abwassergebühren aus den Vorjahren 2016 bis 2020 wurden vom Petenten unterschiedlich hohe Beträge bezahlt. Dadurch konnten die Rückstände und die laufende vierteljährliche Gebührenschild nahezu ausgeglichen werden. Die Zahlungseingänge und die jeweils ausgeglichene Forderung wurden seitens der Gemeinde in einer Übersicht dokumentiert.

Im Bereich der Grundsteuer wurden die Zahlungseingänge vom Petenten ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Haupt- und Nebenforderungen aus den Vorjahren 2012 bis 2020 verwendet. So wurde die vom Petenten in der Petitionsschrift angesprochene Zahlung vom 17. Januar 2019 auf die bereits fällige Grundsteuerschuld aus dem Jahr 2018 angerechnet und nicht auf die erst am 1. Juli 2019 fällig werdende Grundsteuer. Eine Grundsteuerzahlung für 2020 ist laut Gemeinde nicht verbucht. Seitens der Gemeinde wurde eine entsprechende Zahlungsaufstellung vorgelegt.

Der Petent macht geltend, keine Übersicht über die ausstehenden Forderungen erhalten zu haben. In den von der Gemeinde vorgelegten Ankündigungen der Zwangsvollstreckung sowie in den Pfändungsverfügungen wird allerdings jeweils auf eine beiliegende Forderungsaufstellung verwiesen. Der Petitionsschrift des Petenten ist eine solche Forderungsaufstellung vom 4. März 2021 beigelegt. Diese Aufstellungen enthalten eine Übersicht ab dem Jahr 2012 mit zahlreichen Buchungspositionen. Auch die Aussage des Petenten, er erhalte keine Auflistung zu den Wasser- und Abwassergebühren, ist für die Stadt nicht nachvollziehbar. Aus den Jahresendbescheiden, die alle Gebührenschildner auf dem Postweg erhielten, sind die jeweils festgesetzten Gebühren sowie die Rückstände ersichtlich.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt erhebt nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) von den in ihrem Gebiet liegenden Grundstücken Grundsteuer. Die Befreiungsregelungen nach §§ 3 fortfolgende GrStG sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da der Petent keinem der genannten Rechtsträger und Personengruppen zuzurechnen ist oder angehört und das Grundstück nicht für bestimmte landwirtschaftliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt wird.

Steuerschuldner ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Grundsteuerwerts zugerechnet ist (§ 10 Absatz 1 GrStG). Das ist in der Regel der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Die Grundschuld ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last (dingliche Haftung).

Die Festsetzung der Steuermessbeträge obliegt bei der Grundsteuer den Finanzämtern (Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz, § 17 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz). Die Festsetzung der Steuer durch Anwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Hebesätze auf die vom Finanzamt ermittelten Steuermessbeträge ist Sache der Gemeinden, die auch für den Einzug der Steuer zuständig sind. Die Grundsteuer wird nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GrStG für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Festsetzung ist zu ändern, wenn sich der Hebesatz ändert. Ist das nicht der Fall, gilt sie längstens für den Hauptveranlagungszeitraum des vom Finanzamt festgestellten Steuermessbetrages.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Absatz 1 GrStG zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Nach § 27 Absatz 3 kann auf Antrag des Steuerschuldners die Grundsteuer am 1. Juli des jeweiligen Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Im Falle des Petenten ist die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.

Dem vorliegenden Sachverhalt und den Einwendungen des Petenten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die Festsetzung der Grundsteuer und deren Erhebung durch die Stadt nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wassergebühren werden nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt erhoben (§§ 39 bis 47 WVS), Abwassergebühren in Verbindung mit der Abwassersatzung der Stadt (§§ 36 bis 42 AbWS).

Für die Grundsteuer als Realsteuer sind gemäß § 1 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) weitgehend die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. Nach § 240 AO war die Stadt befugt, mit Ablauf des Fälligkeitstages Säumniszuschläge zu erheben. Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, sobald eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Eines Verschuldens des Abgabepflichtigen oder einer vorherigen Mahnung der Behörde bedarf es nicht. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Säumnis endet mit der Entrichtung der vollständigen Abgabenschuld.

Gleiches gilt hinsichtlich der Gebühren gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 240 Absatz 1 AO.

Es liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vor, dass die Festsetzung der Säumniszuschläge durch die Stadt nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Da sie kraft Gesetzes entstehen und nicht mit Bescheid festgesetzt werden, ist eine Anfechtung nicht möglich. Bei Streit über deren Verwirklichung kann jedoch ein Abrechnungsbescheid nach § 218 AO erlassen werden, der anfechtbar ist. Davon wurde kein Gebrauch gemacht; auch wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

Nachdem die laufenden Zahlungen des Petenten nicht ausreichend waren, um sämtliche Schulden bei der Stadt aus dem Steuerverhältnis zu decken und von ihm auch keine Bestimmung bei den Zahlungen getroffen wurde, welche Schuld vorrangig getilgt werden sollte (§ 225 Absatz 1 AO), galt die in § 225 Absatz 2 Satz 1 AO festgelegte Tilgungsreihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die Schulden nach Fälligkeit zu ordnen. Gemäß § 225 Absatz 2 Satz 2 AO durfte die Stadt zunächst die Schulden aus den Säumniszuschlägen und Kosten tilgen und die überschüssenden Tilgungsbeträge mit der Steuerschuld verrechnen.

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis unterliegen einer fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß § 228 Satz 1 AO. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist. Die Verjährung wurde vorliegend jedoch jeweils gemäß § 231 Absatz 1 AO durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch die regelmäßigen Mahnungen, Vollstreckungsankündigungen bzw. Pfändungs- und Überweisungsverfügungen unterbrochen. Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist (§ 231 Absatz 3 AO).

Nach § 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) können Verwaltungsakte wie ein Grund-

steuerbescheid, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt, im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Verwaltungsakte, die zu einer Geldleistung verpflichtet, werden durch Beitreibung vollstreckt (§ 13 LVwVG). Der Vollstreckungsschuldner ist vor der Beitreibung zu mahnen (§ 14 LVwVG). Diese Mahnung ist von der Stadt mit ihrer Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 4. März 2021 erfolgt.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorgehen der Stadt mit den abgaben- und vollstreckungsrechtlichen Regelungen nicht vereinbar wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

17. Petition 17/119 betr. Öffnungsschritte für Hochzeitsveranstaltungen

Mit ihrer Eingabe vom 28. Mai 2021 wendet sich die Petentin wegen der Öffnung für private Veranstaltungen, insbesondere für Hochzeiten, an den Petitionsausschuss. Sie fordert einen klaren Fahrplan für die kommenden Wochen und Monate und verweist auf die Praxis in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Berlin. In diesem Bundesland habe ab dem 18. Juni 2021 mit 250 Personen gefeiert werden dürfen, sofern die Anwesenden getestet, genesen und geimpft seien. Die Petentin bezieht sich in ihrer Eingabe auf die am 14. Mai 2021 in Kraft getretene Änderung der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg (CoronaVO).

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zugleich die Aufrechterhaltung einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenhäusern sicherzustellen.

Die Covid-19-Fallzahlen stiegen nach einem rückläufigen Trend seit Ende Februar 2021 aufgrund des Auftretens der sogenannten Alpha Variante zunächst wieder sehr stark an. Die Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg erreichte am 16. April 2021 einen Wert von nahezu 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (197,4 Tagesbericht des Landesgesundheitsamts, 26. April 2021). Aufgrund der daraufhin verhängten pandemiebedingten Einschränkungen sank die Sieben-Tage-Inzidenz wieder und lag am 13. Mai

2021 bei landesweit 127,8 pro 100.000 Einwohner und damit aber noch deutlich über dem damaligen bundesweiten Wert von 103,6.

Mit dem Neuerlass der CoronaVO vom 13. Mai 2021 reagierte die Landesregierung auf diese positive Entwicklung des Infektionsgeschehens mit einem umsichtigen dreistufigen Konzept für Öffnungsschritte, das je nach Inzidenzlage auf Kreisebene Lockerungen ermöglichte. Diese konnten in Kraft treten, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz für einen festgelegten Zeitraum unter einem bestimmten Schwellenwert lag und dies von den örtlich zuständigen Behörden entsprechend bekannt gemacht wurde. Aufgrund der noch hohen Inzidenzlage galt aber bei „privaten Veranstaltungen“ noch die Beschränkung auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten (§ 10 Absatz 1 CoronaVO in der Fassung vom 13. Mai 2021). Bei einer stabilen Fünf-Tage-Inzidenz unter 50 auf Kreisebene waren Treffen im privaten und öffentlichen Raum mit zehn Personen bis zu drei Haushalten zulässig.

In den darauffolgenden drei Wochen konnte insgesamt ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen bei der Sieben-Tage-Inzidenz verzeichnet werden. Am 3. Juni 2021 lag sie landesweit bei 37,0 und damit deutlich unter dem landesweiten Wert von 127,8 zum Stand 13. Mai 2021. Von den 44 Stadt- und Landkreisen befanden sich zum damaligen Zeitpunkt bereits 35 Kreise unter dem Schwellenwert von 50 und davon bereits 17 unter dem Schwellenwert von 35. Mit der am 3. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderungsverordnung wurden bei einer stabilen Inzidenzlage unter 35 für den jeweiligen Kreis weitere Lockerungen ermöglicht. Die örtlich zuständigen Behörden konnten gastgewerblichen Einrichtungen die Durchführung von Feiern mit einem beschränkten Kreis von bis zu 50 Personen erlauben. Voraussetzung war, dass die an solchen Feierlichkeiten teilnehmenden Personen dem Betreiber bzw. Verantwortlichen der gastgewerblichen Einrichtung einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Zudem hatten Gastronomiebetriebe die allgemeinen Hygienevorgaben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte einzuhalten. Tanzveranstaltungen blieben jedoch auch in diesem Rahmen weiterhin untersagt.

Die weiterhin positive Entwicklung führte mit der am 28. Juni 2021 in Kraft getretenen Neufassung der CoronaVO zu einem neuen, gestaffelten Inzidenzstufenkonzept. Die neue Struktur der Verordnung zeichnete sich neben der Orientierung der Regelungen an verschiedenen Lebensbereichen (z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Sport und Veranstaltungen) insbesondere dadurch aus, dass die Beschränkungen dieser Lebensbereiche an insgesamt vier Inzidenzstufen geknüpft wurden.

Die „Inzidenzstufe 1“ war definiert als Schwellenwert von unter zehn Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen in einem Stadt- oder Landkreis. Die nächsthöheren Schwellenwerte lagen in der „Inzidenzstufe 2“ zwischen einem Wert von über zehn und höchstens 35, in der „Inzidenzstufe 3“ über 35 und höchstens 50 und in der „Inzidenzstufe 4“ bei einem Wert über 50.

Gemäß § 8 Absatz 2 CoronaVO waren in der „Inzidenzstufe 1“ private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 300 Personen zulässig, sofern die Teilnehmer einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Die Zahl der zugelassenen Personen verringerte sich in der Inzidenzstufe 2 auf 200 Personen, in der Inzidenzstufe 3 auf 50 sowie in der Inzidenzstufe 4 auf zehn Personen. Während in der Inzidenzstufe 2 die Vorlage eines Test-, Impf-, Genesenennachweises nur bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erforderlich war, gilt die sogenannte 3G-Regelung ab Inzidenzstufe 3 generell. Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt bei privaten Veranstaltungen. Damit ist auch das gemeinsame Tanzen erlaubt. Ein Veranstalter ist jedoch verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (§ 10 Absatz 5 CoronaVO in der Fassung vom 13. August 2021). Die Verköstigung der teilnehmenden Personen durch einen Cateringbetrieb ist möglich.

Die notwendigen Schließungen von Einrichtungen führten zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben. Diese Härten sollen durch finanzielle Unterstützungen seitens des Bundes und des Landes abgefedert werden. Als Nachfolgeprogramm für die Soforthilfe wurde daher Anfang Juli 2020 die Überbrückungshilfe aufgelegt. Nach dem Ende der ersten Phase mit dem Unterstützungszeitraum Juni bis August 2020 wurde die Förderung durch eine zweite Phase mit dem Förderzeitraum September bis Dezember 2020 fortgesetzt und anschließend in einer dritten Phase ein weiteres Mal bis Ende Juni 2021 verlängert. Für die Monate Juli bis September 2021 steht mit der Überbrückungshilfe III Plus eine vierte Phase des Programms zur Verfügung. Das Land wird die Überbrückungshilfe III Plus, wie bereits die Vorgängerprogramme, zudem wieder mit einem fiktiven Unternehmerlohn ergänzen. Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe sowie Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen kann ein pauschaler fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.000 Euro pro Monat gewährt werden.

Eventagenturen, die beispielsweise mit Catering-Dienstleistungen mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes im gastronomischen Bereich erzielen, waren zusätzlich im Landesprogramm Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe antragsberechtigt. Gastgewerbliche Unternehmen konnten im Jahr 2020 bis zur Höhe ihres pandemiebedingten Liquiditätengpasses einen einmaligen Zuschuss von bis zu 3.000 Euro pro Betrieb zuzüglich 2.000 Euro für jeden Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) erhalten. Das Programm wurde als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III im ersten Quartal 2021 fortgeführt und stand auch Unternehmen offen, die bereits im Jahr 2020 eine Förderung erhalten hatten.

Bewertung:

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 war eine Reduzierung physischer Kon-

takte bei privaten Veranstaltungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Hochzeitsfeiern sind wegen ihres ausgeprägt geselligen Charakters durch eine besondere Kontaktnähe charakterisiert und weisen ein hohes Infektionsrisiko auf. Die Landesregierung hat unabhängig davon regelmäßig geprüft, ob und bei welchen Inzidenzzahlen im Hinblick auf die generelle Entwicklung der Pandemielage, ausreichendem Impffortschritt und verfügbaren Testkapazitäten zusätzliche Öffnungen auch bei privaten Veranstaltungen möglich sind. Erste Lockerungen erfolgten mit der am 3. Juni 2021 in Kraft getretenen CoronaVO bei stabilen Inzidenzwerten unter 35 in den jeweiligen Kreisen. Das am 28. Juni 2021 in Kraft getretene Inzidenzstufenkonzept bezog sich dann in § 8 Absatz 2 explizit auch auf „private Veranstaltungen wie Geburtstags- und Hochzeitsfeiern“.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem durch die stufenweise erfolgten Lockerungen private Feiern wieder zulässig sind, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den durchgeführten bzw. geplanten Änderungen der Badeordnungen durch die Kommunen und der Zusage der Ministerien, die Thematik in den genannten Gremien anzusprechen, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein

18. Petition 16/5246 betr. Badeordnungen

Die Petentin bemängelt, dass ein Großteil der Badeordnungen in Baden-Württemberg nicht mehr zeitgemäß ist und dadurch diskriminierende und herabwürdigende Formulierungen enthalten. In der Petition hat die Petentin beispielhaft fünf Badeordnungen aus dem Land zur Unterstützung ihrer Argumentation genannt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Innenministerium, welches um Stellungnahme zur Petition gebeten wurde, teilt mit, dass die Zuständigkeit für dieses Thema bei den Kommunen liege. Weiter führt es aus, die fünf beispielhaft genannten Badeordnungen seien bereits angepasst worden bzw. eine Anpassung sei in Bearbeitung oder beabsichtigt.

Die genannten Fälle zeigen, dass die Kommunen bereit sind, ihre Badeordnungen anzupassen, und niemanden bewusst ausgrenzen wollen. Das Innenministerium beabsichtigt, die Kommunalen Landesverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden auf die Thematik hinzuweisen, damit diese im Rahmen ihrer Beratungsfunktion bei den Kommunen die Überprüfung der Badeordnungen ansprechen. Darüber hinaus beabsichtigt das Sozialministerium, die Thematik in den mit Schwimm- und Badebeckenhygiene befassten Gremien aufzugreifen und auf eine Änderung im Sinne der aktuellen Muster-Badeordnung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen hinzuwirken.